

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 12: Die Verhandlungen des Verfassungsrates 1887
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Ernst bestritten werden können.»⁸²⁶⁾ lehnte das Volk am 30. November 1879 die Vorlage mit 7436:5135 Stimmen ab.⁸²⁷

Damit war eine weitere Möglichkeit zur Sanierung der maroden Staatsfinanzen verpasst. Dies war um so verhängnisvoller, als die Staatskasse durch die Bankverluste noch stärker unter Druck kam. Die grosse Hoffnung zur Verbesserung des Finanzhaushaltes ruhte nun auf der Totalrevision der Verfassung von 1887.

12. Die Verhandlungen des Verfassungsrates 1887

Wenn in diesem umfangreichen Kapitel die Verhandlungen des solothurnischen Verfassungsrates von 1887 etwas genauer unter die Lupe genommen werden, so soll es nicht Ziel sein, chronologisch Geschäft für Geschäft, Artikel für Artikel abzuhandeln. Dazu genügt die Lektüre der gedruckten Verfassungsratsverhandlungen. Vielmehr soll ein Schwergewicht auf die wichtigsten Punkte gelegt werden – allen voran die Verkleinerung der Wahlkreise und die Einführung der direkten Steuer als jeweilige Hauptpostulate der Konservativen bzw. der Liberalen. Dabei werden jeweils nicht nur die Diskussionen im Verfassungsrat, sondern auch die Argumente in den verschiedenen Zeitungen und (leider nur spärlich eingegangene) Eingaben verschiedener Interessengruppen an den Verfassungsrat berücksichtigt.

12.1. Oppositionelle Siege bei Präsidentschafts- und Kommissions-Wahlen

Sämtliche 100 Verfassungsräte, von denen 30 bereits dem Kantonsrat und vier dem Regierungsrat angehörten⁸²⁸ (von der fünfköpfigen Exekutive hatte nur Rudolf Kyburz auf eine Wahl verzichtet), waren anwesend, als Alterspräsident Urs Josef Willi aus dem Bezirk Gösgen⁸²⁹ am 14. Juli 1887 die konstituierende Sitzung eröffnete. Bereits der erste Tag liess den Zündstoff erahnen, den die kommenden Verhandlungen in sich bargen. Erstmals kam dies zum Ausdruck in der Eröffnungsrede des liberalen Alterspräsidenten, der unter anderem erklärte:

«Nachdem vor kaum einem Jahre die Verfassungsrevision kühl aufgenommen und namentlich eine Totalrevision durch einen Verfassungsrath entschieden abgelehnt worden, hat der Volkswille dann am 15. Mai abhin sich in einer Weise manifestirt wie bei

⁸²⁶ KRV 1879, S. 68.

⁸²⁷ Amts-Blatt 1879, S. 505.

⁸²⁸ Zum Vergleich: Dem von 1981 bis 1986 im Amt gewesenen letzten Solothurner Verfassungsrat gehörte lediglich in der Anfangsphase ein Kantonsrat, nie aber ein Regierungsrat an.

⁸²⁹ vgl. S. 119.

kaum einer andern Frage. Sehen wir nach den Ursachen dieses Umschwunges, der sich in so kurzer Frist vollzogen hat, so werden dieselben wohl auf die trüben Erscheinungen zurückzuführen sein, die inzwischen in Folge der Bankreform zu Tage getreten sind und den Kanton geschädigt haben. Es mag daher hierin wohl ein Wink liegen, unser Hauptaugenmerk hauptsächlich darauf und dahin zu richten, diese Schäden möglichst zu heilen und normale und gesunde Zustände zu schaffen, die dann einen zeitgemässen Wiederaufbau unseres Staatswesens ermöglichen, indem wir einerseits Ersparnisse zu erzielen suchen, andererseits einem Steuergesetze den Weg ebnen, ohne welches der Staat den dringendsten Bedürfnissen nicht zu genügen im Stande sein wird, denen gegenüber andere Fragen und Bedenken, mögen sie noch so berechtigt sein, zurücktreten müssen. Im Weitern werden uns dann eine Reihe von Fragen beschäftigen, die Vereinfachung des Staatshaushaltes, Hebung der Industrie und Landwirtschaft, Besserstellung der Lehrer u.s.w. bezwecken.»⁸³⁰

Kein Wort also von der Verkleinerung der Wahlkreise, obschon die gesamte konservative Presse davon gefüllt war. Dass ihre Hauptforderung in der Eröffnungsrede Willis nicht erwähnt wurde, muss für die sich als Wahlsiegerin fühlende Opposition wie ein Hohn gewirkt haben.

Dies um so mehr, als die Wahl für das Präsidium und die Kommission des Verfassungsrates mit empfindlichen Niederlagen für die Liberalen endete. Zum Präsidenten wurde im dritten Wahlgang mit 50 Stimmen (gegenüber 48 für seinen freisinnigen Gegenkandidaten Eugen Brunner)⁸³¹ der Konservative Constanz Glutz-Blotzheim gewählt.⁸³² Zum ersten Vizepräsidenten wurde Casimir von Arx (liberal), zum zweiten Vizepräsidenten Rudolf Stuber (konservativ) gewählt, wobei Eugen Brunner zwei weitere Male auf dem zweiten Platz landete.⁸³³

Nachdem ein Antrag von Regierungsrat Oskar Munzinger, eine vorberatende Kommission einzusetzen, genehmigt worden war,⁸³⁴ gewann die Opposition auch die Wahl in dieses Gremium. Von den 15 Sitzen der Kommission (je einer für die zehn Bezirke, dazu fünf aus freier Wahl) gingen neun an die Opposition und nur sechs an die Liberalen.⁸³⁵

«Man sieht also was für ein Wind weht. Es handelt sich aber nur um 2 oder 3 Stimmen zwischen Systems- und Oppositionspartei»,⁸³⁶ schrieb Arnold Ingold in sein Tagebuch. Die konservative Presse

⁸³⁰ VRV 1887, S. 3/4.

⁸³¹ Schon die beiden ersten Wahlgänge hatten dieses Resultat gezeitigt; das hiefür notwendige absolute Mehr von 51 Stimmen wurde jeweils höchst wahrscheinlich nicht erreicht, weil die beiden Kandidaten nicht mitstimmten.

⁸³² VRV 1887, S. 45.

⁸³³ VRV 1887, S. 45/46.

⁸³⁴ VRV 1887, S. 47/54.

⁸³⁵ vgl. VRV 1887, S. 54/55, SA Nr. 85, 16.7.1887 und OW Nr. 58, 20.7.1887.

⁸³⁶ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 111.

feierte den Sieg («Die Opposition im Verfassungsrath hat die Feuerprobe bestanden, die Schlacht ist geschlagen, der Sieg ist unser, es lebe die Opposition [...]. Jetzt mutig vorwärts ihr wackern Führer der Opposition, vorwärts ihr oppositionellen Verfassungsräthe, schaffet uns eine gute, demokratische Verfassung, eine Verfassung, welche das Wort des Volkes und des Staates zu Zielpunkten hat [...]. Wir hatten bis jetzt wässerige Phrasen über Freisinn und Liberalismus übergenuug, wir wollen nun statt Freisinn die Freiheit des Volkes, die Sparsamkeit, die Ordnung, Recht und Gerechtigkeit.»⁸³⁷). Die Liberalen gewannen der Niederlage wenigstens etwas Positives ab: «Mit dieser Mehrheit muss sie (die Opposition, Anm.) für das Ergebniss der Berathung durchaus verantwortlich sein, und wenn der Berg eine Maus gebären sollte, so kann sie die Schuld dafür nicht auf die Vertreter der freisinnigen Partei werfen.»⁸³⁸

In zwölf Sitzungen zwischen dem 21. Juli und dem 23. August 1887 erarbeitete die aus acht Subkommissionen zu drei Mitgliedern⁸³⁹ bestehende Kommission den Entwurf des neuen Verfassungswerks, wo bei die 1875er Verfassung als Grundlage diente.⁸⁴⁰ Leider handelt es sich beim Protokoll der Kommission, zu deren Präsidenten erstaunlicherweise der zur liberalen Kommissionsminderheit gehörende Regierungsrat Oskar Munzinger gewählt worden war,⁸⁴¹ um ein reines Beschlussprotokoll, so dass die Argumente der verschiedenen Mitglieder – wie sie jeweils von Kantonsrat und Verfassungsrat gedruckt vorliegen – nicht überliefert sind.

12.2. Gebietseinteilung

Nachdem die Kommission ihren elf Hauptgebiete⁸⁴² umfassenden Bericht vorgelegt hatte, traf der Verfassungsrat am 5. September wiederum in corpore zusammen. Bereits zwei Tage später wurde das erste heisse Eisen angepackt: Die Gebietseinteilung. Diese wiederum war in zwei Hauptabschnitte unterteilt: Die Oberämter und die Wahlkreise.

12.2.1. Oberämter

Dabei war die Frage nach der Anzahl der Oberämter weit weniger umstritten. Zwar gingen auch hier die Meinungen auseinander, doch

⁸³⁷ SA Nr. 86, 19.7.1887.

⁸³⁸ OT Nr. 185, 9.8.1887.

⁸³⁹ Lediglich die Volkswirtschaftskommission zählte fünf Mitglieder.

⁸⁴⁰ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 3.

⁸⁴¹ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 2.

⁸⁴² I. Staatsrechtliche Grundsätze, II. Rechte und Freiheiten der einzelnen Personen, III. Gebietseinteilung, IV. Gesetzgebung und Volksvertretung, V. Vollziehung und Verwaltung, VI. Rechtspflege, VII. Unterrichtswesen, VIII. Gemeindewesen, IX. Staats- und Volkswirtschaft, X. Revision der Staatsverfassung, XI. Übergangsbestimmungen.

kreuz und quer durch die Parteien, so dass die Angelegenheit zu einer reinen Sachfrage, nicht zu einer parteipolitischen Auseinandersetzung wurde.

Weil sie sich eine jährliche Einsparung von 7000 Franken erhoffte, sprach sich die Kommission für eine Reduktion der Oberämter von bisher fünf auf drei aus: Olten, Solothurn und Schwarzbubenland.⁸⁴³ Finanzielle Aspekte wurden auch in der Argumentation der Reduktions-Befürworter im Verfassungsrat geltend gemacht. Walther von Arx: «Unsere Ersparnisse wollen wir bei den Beamten beginnen, die am wenigsten nothwendig sind, bei den Oberamtmännern.»⁸⁴⁴ Euseb Vogt: «Es handelt sich nicht um eine Parteifrage, sondern um die Finanzen in erster Linie, um Ersparnisse.»⁸⁴⁵

Dagegen sprach sich Regierungsrat Rudolf von Arx für die Beibehaltung der fünf bisherigen Oberamteien aus, da zum einen die Einsparungen nicht sehr gross wären («Es müsste dennoch wenigstens eine ständige Beamtung, diejenige eines Revisors geschaffen werden.»), zum andern die Verschmelzung sehr unnatürlich wären und zum dritten wegen diverser Gesetze neue Aufgaben auf die Oberamtmänner warteten.⁸⁴⁶ Die von Simon Kaiser kritisierten, mit der Reduktion verbundenen längeren Reisewege⁸⁴⁷ waren auch Theodor Niggli ein Dorn im Auge: «Die Veschmelzung von Olten und Balsthal ist unmöglich, denn der Oberamtmann kann nicht immer auf die Stör gehen.»⁸⁴⁸

Es gab aber nicht nur Befürworter und Gegner einer Reduktion, sondern auch noch eine dritte Gruppe, welche generell die Abschaffung der Oberämter verlangte – deren Hauptaufgaben die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, das Gemeindewesen (Prüfung der Rechnungen) und die Untersuchung von Brandfällen waren. Zu ihr zählte Basil Roth: «Vor 30 Jahren mögen die Oberamtmänner Berechtigung gehabt haben. Heute, wo wir Eisenbahnen und Telegraphen haben, finde ich es besser, wenn die Betreffenden schriftlich oder mündlich mit den Departementschefs verkehren. Dadurch wird eine zweckmässigere Lösung der Geschäfte erzielt. Deshalb beantrage ich, dass grundsätzlich alle Oberämter aufgehoben werden sollen.»⁸⁴⁹

⁸⁴³ VRV 1887, S. 132/136.

⁸⁴⁴ VRV 1887, S. 152/153.

⁸⁴⁵ VRV 1887, S. 146.

⁸⁴⁶ VRV 1887, S. 137–139.

⁸⁴⁷ VRV 1887, S. 141/142.

⁸⁴⁸ VRV 1887, S. 147.

⁸⁴⁹ VRV 1887, S. 149/150.

Schon in der Kommission hatte diese Variante, für die sich als einzige Zeitung das «Neue Solothurner-Blatt» aussprach,⁸⁵⁰ grosse Unterstützung gefunden, und sie unterlag in der Schlussabstimmung nur wegen des Stichentscheids des Präsidenten.⁸⁵¹ Auch Simon Kaiser war der Meinung, wenn auch schon die bisherige bewährte Regelung ändern wolle, so solle man nicht reduzieren, sondern die Oberämter gleich ganz abschaffen.⁸⁵² Die Ersparnis für diesen Fall wurde auf 21 000 Franken berechnet.⁸⁵³

Nachdem ein Zusatzantrag Othmar Kullys, statt Oberamteien nur noch Amteien zu sagen, angenommen worden war,⁸⁵⁴ stimmte der Verfassungsrat mit 63:39 Stimmen für Beibehaltung der bisherigen Regelung.⁸⁵⁵

12.2.2. Wahlkreise

Wie schon bei der Frage der Oberamteien waren auch bei der Behandlung der Wahlkreise tags darauf sämtliche 100 Verfassungsräte anwesend, was den «Solothurner Anzeiger» zu folgender Randbemerkung veranlasste: «Selbst Männer, denen der Gesundheitszustand ernstlich rathe möchte, die schwüle Luft des Rathssaales zu meiden, müssen für die Forderung ihrer Parteien ihre Gesundheit riskieren. Traurige Pflicht eines Ehrenamtes!»⁸⁵⁶

Im Gegensatz zu den Oberämtern wurden die Diskussionen um die Verkleinerung der Wahlkreise zum eigentlichen Prüfstein in der Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und der Opposition. Für die Konservativen war es das Anliegen für die Revision: «Die Wahlkreiseinteilung bildet eine der Angelpunkte der gegenwärtigen Revision.»⁸⁵⁷ Die Ultramontanen witterten die grosse Chance, die Wahlkreisverkleinerung nun doch noch durchzudrücken, nachdem sie schon 1869 und 1875 diese Forderung erhoben, damit aber gescheitert waren.⁸⁵⁸

Es war denn auch ein Konservativer, Franz Josef Hänggi, welcher in der Kommission den Antrag auf «Aufstellung kleinerer Wahlkreise»

⁸⁵⁰ NSB Nr. 19, 4.8.1887.

⁸⁵¹ VRV 1887, S. 132.

⁸⁵² VRV 1887, S. 141.

⁸⁵³ VRV 1887, S. 148.

⁸⁵⁴ VRV 1887, S. 154.

⁸⁵⁵ VRV 1887, S. 154/155.

⁸⁵⁶ SA Nr. 109, 10.9.1887.

⁸⁵⁷ SA Nr. 88, 23.7.1887.

⁸⁵⁸ 1869 hatten die Konservativen Sukkurs erhalten vom «Grauen» *Albert Brosi*, der aber seinen Vorstoss betreffend Wahlkreisverkleinerung wegen des liberalen Zusammenschlusses von 1872 bei der Totalrevision 1875 natürlich nicht wiederholte . . .

stellte.⁸⁵⁹ Weil sich die Liberalen in der Kommission diesem Ansinnen nicht widersetzen, schlug die Kommission dem Verfassungsrat einstimmig vor, für die Wahlen der Kantonsräte und Geschworenen die Zahl der Wahlkreise von bisher zehn (entspricht den zehn Bezirken) auf 23 zu erhöhen.⁸⁶⁰ (Dem «Solothurner Anzeiger» war das allerdings immer noch zu wenig: Allein bereits jetzt schon möchten wir aufmerksam machen, dass uns die Zahl von 22⁸⁶¹ etwas niedrig gegriffen scheint. Das würde wenig mehr als eine Verdoppelung der bestehenden Wahlkreise sein.)⁸⁶² Später nannte das konservative Blatt 30 Wahlkreise, vier in den grossen, drei in den übrigen Bezirken, als ideal.⁸⁶³)

Siegfried Misteli als Sprecher der Kommission erläuterte den Hauptgrund für die von der Opposition gewünschte Vermehrung der Wahlkreise: Die Leute würden die Kandidaten kaum mehr kennen und zudem hätten nur noch Genf und Freiburg grössere Wahlkreise.⁸⁶⁴ Ganz klar, dass sich die Konservativen mit der neuen Regelung mehr Sitze erhofften. Othmar Kully: «Je grösser die Wahlkreise, desto kleiner die Minoritätenvertretung, je kleiner die Wahlkreise, desto grösser die oppositionelle Vertretung. Das lässt sich mathematisch beweisen.»⁸⁶⁵

Aus heutiger Sicht mag es zwar etwas erstaunen, wenn ausgerechnet die schwächere Partei kleinere Wahlkreise verlangt. Denn in unserer Zeit ist es ja doch so, dass die Chancen der kleineren Gruppierungen in grösseren Wahlkreisen steigen. Doch gilt dies eben nur für unser heutiges Proporzsystem. 1887 wurde im Kanton Solothurn aber immer noch im Majorzverfahren gewählt. Die Konservativen hofften nun, bei kleineren Wahlkreisen würden sie dank der einen oder anderen Hochburg auch in liberal dominierten Bezirken Sitze machen.

Der «Solothurner Anzeiger» lancierte übrigens die Idee eines proportionalen Wahlverfahrens (denn «unüberwindliche Schwierigkeiten und Änderungen bietet das Projekt nicht und offenbar hat es seine bedeutenden Vortheile»⁸⁶⁶): Dies in dem Sinne, dass ein Teil der Sitze pro Wahlkreis (beispielsweise ein Drittel oder zwei Fünftel) der Opposition überlassen würden – allerdings ohne dass die Konservativen diesen Gedanken für die neue Verfassung aufgenommen hatten. Zwar sah selbst Franz Josef Hänggi ein: «Wir haben in der neuen Verfassung den

⁸⁵⁹ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 3.

⁸⁶⁰ VRV 1887, S. 156.

⁸⁶¹ Dürfte ein Druckfehler sein (richtig: 23).

⁸⁶² SA Nr. 88, 23.7.1887.

⁸⁶³ SA Nr. 95, 9.8.1887.

⁸⁶⁴ VRV 1887, S. 156.

⁸⁶⁵ VRV 1887, S. 159.

⁸⁶⁶ SA Nr. 95, 9.8.1887.

Grundsatz aufgenommen, es sollten möglichst alle Parteien vertreten sein.⁸⁶⁷ Sie müssen zugeben, dass das proportionierte Wahlsystem den richtigen Weg dazu zeigen würde.»⁸⁶⁸ Doch schon im nächsten Satz verwarf Hänggi diese Idee wieder, ohne näher darauf einzugehen: «Das proportionierte Wahlsystem ist noch ein Problem. Einzig und allein durch eine richtige Wahlkreiseinteilung wird die richtige Vertretung jedes einzelnen Landestheiles gewährleistet.»⁸⁶⁹ Offensichtlich scheutn also auch die Konservativen den (mutigen) Schritt zum noch keineswegs breit gestreuten Proporzsystem. Schon der Liberale Albert Brosi hatte im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf für die oben angetönte Vertretung aller Parteien vor einem Vorpreschen des Kantons Solothurn gemahnt: «Wenn man dies in die Verfassung thut, wir wollten ein Gesetz in die Verfassung thun, das die proportionale Vertretung einführe, so könnten wir Anfragen erhalten aus der ganzen Welt, wie dieses System beschaffen sei.»⁸⁷⁰ Dass der Proporz über kurz oder lang doch kommen würde, war aber auch im liberalen Lager klar. Oberst Wilhelm Vigier: «Der Wunsch ist (. . .) da und (. . .) ich bin überzeugt, dass in fünf oder zehn Jahren eine Lösung gefunden ist.»⁸⁷¹

Wie bereits kurz angetönt, hatten die liberalen Mitglieder der Verfassungsrevisionskommission nicht gegen die Verkleinerung der Wahlkreise gestimmt. Für die Behandlung dieses Themas im Plenum hatten die Freisinnigen die Meinung jedoch um 180 Grad geändert, wie aus dem Votum des nach Siegfried Misteli als Zweiter sprechenden Regierungsrats Oskar Munzinger hervorgeht:

«Früher hatte ich die Ansicht, es würde durch Verkleinerung der Wahlkreise eine richtigere Minoritätenvertretung geschaffen und deshalb habe ich mich seiner Zeit günstig über dieselbe ausgesprochen. Ich kam aber zur gegenteiligen Ansicht, dass nämlich eine richtige Minoritätenvertretung nicht herbeigeführt werde, sondern eine über grosse Bevorzugung des conservativen Elementes. Dies spreche ich unumwunden aus und will jeden fortschrittlich gesinnten Mann fragen, ob dem nicht so sei. Im Kanton Solothurn wird die grosse Mehrheit der gleichen Überzeugung sein.

Allerdings muss ich sagen, dass die Verkleinerung der Wahlkreise eine Parteifrage ist; sie ist zur solchen geworden, wie Sie heute sehen werden und sie hat sich auch im Laufe der Zeiten jeweils als solche gezeigt. Heute können wir von diesem Standpunkte aus beruhigter sein; denn im Verfassungsrath haben wir die Opposition gebildet und wer in Zukunft Opposition sein wird, wissen wir nicht. Sicher aber ist, dass durch die Verkleinerung der Wahlkreise das conservative Element über die Massen verstärkt wird und dies ist von den Conservativen beabsichtigt.»⁸⁷²

⁸⁶⁷ vgl. Kapitel 12.4.1.

⁸⁶⁸ VRV 1887, S. 159.

⁸⁶⁹ ebd.

⁸⁷⁰ VRV 1887, S. 123.

⁸⁷¹ ebd.

⁸⁷² VRV 1887, S. 157.

Obwohl Munzinger noch einen weiteren Grund gegen das Vorhaben der Opposition vorbrachte («Je kleiner die Kreise gemacht werden, desto mehr treten die herrschenden Persönlichkeiten in den Vordergrund und desto mehr geben Ansehen und Reichthum den Ausschlag, und je mehr Sie verkleinern, desto mehr werden die Elemente der Niedergelassenen gegenüber den sesshaften Bürgern benachtheiligt»⁸⁷³ – als ob dies nur den Konservativen nützen würde), nannte er also das Kind doch beim Namen: Die Liberalen fürchteten eine Stärkung der Ultramontanen.

Warum aber die Kehrtwendung mit den plötzlichen Befürchtungen der Freisinnigen? Adrian von Arx gab mit seiner Replik auf eine entsprechende Bemerkung Xaver Kullys («Als Mitglied der Commission kann ich konstatiren, dass bei den Commissionalverhandlungen sämmtliche Mitglieder für die kleinen Wahlkreise eingestanden sind. Hr. Munzinger, der heute kommt und sagt, dass eine solche Eintheilung nicht thunlich sei, der die Wahlkreiseintheilung selbst mit sich brachte, derselbe Herr kommt nun nach einigen Tagen und nimmt eine ganz entgegengesetzte Stellung ein.»⁸⁷⁴) Antwort auf diese Frage: «Richtig ist, dass wir in der Commission sagten, wir seien allenfalls für die Verkleinerung der Wahlkreise, allein wir erklärten damals ausdrücklich: Wir sind unter der Bedingung dafür, dass Ihr zeigt, dass Ihr zur Sanirung der Finanzen mithelfen wollt. (...) In dieser Politik wären wir geblieben, wenn wir nicht gesehen hätten, dass das Opfer umsonst ist, dass das Steuergesetz brutal verweigert wird.»⁸⁷⁵

Tatsächlich war die konservative Presse nicht müde geworden, gleichzeitig mit den Forderungen nach kleineren Wahlkreisen immer wieder zu betonen, dass sie gegen die Aufnahme einer direkten Steuer in die Verfassung sei: «So sehr wir die Nothwendigkeit einer direkten Steuer einsehen und im 'Anzeiger' immer bekannt haben, so sind wir doch nicht Freund dessen, dass eine solche in die Verfassung aufgenommen werde. (...) Der Finanzpunkt einzig hat unsere Parteierrschaft gestürzt. Ohne diese Noth hätte dieselbe, so faul und schlecht sie auch sonst war, sich wahrscheinlich noch lange halten können. Drum soll die Opposition diese einzig wirksame Waffe in der Hand behalten, dass sie, wenn wieder eine Parteierrschaft allzu üppig würde, die Steuern verwerfen könnte. Drum wünschen wir dringend, dass der Genehmigung der Steuer der Zusatz beigefügt werde, dass alle 4 Jahre, resp. je

⁸⁷³ VRV 1887, S. 157/158. (Das gleiche Argument brachte auch die «Solothurner Volkszeitung»: «Durch die Verkleinerung der Wahlkreise wird eine Repräsentierung der verschiedenen Interessengruppen verunmöglicht. In jedem kleinern Kreise wird der Einflussreichste, der Begütertste gewählt werden.» SVZ Nr. 53, 28.6.1887).

⁸⁷⁴ VRV 1887, S. 158.

⁸⁷⁵ VRV 1887, S. 165.

bei einer neuen Amtsperiode, darüber eine Volksabstimmung stattfinden muss, oder wenn man das als zu gefährlich und schwerfällig hält, stattfinden kann, falls es 1000 Bürger verlangen. (...) Das Volk aber wird nach etwa 2 Jahren eine Steuer lieber annehmen, wenn es erfahren hat, dass wirklich an Stelle des bisherigen Parteiregimes eine wohlwollende gerechte Regierung des ganzen Volkes getreten ist.»⁸⁷⁶ «Die Opposition will selbstverständlich keine direkte Steuer in die Verfassung aufnehmen.»⁸⁷⁷

Die Liberalen, denen der Schock von den Verfassungsratswahlen noch in den Gliedern steckte, wollten sich vom politischen Gegner natürlich kein zweites Mal dämpfen lassen. Sie vertrauten nicht mehr darauf, dass nach ihrer Zustimmung zu kleineren Wahlkreisen die Konservativen als Gegenleistung ja zur direkten Steuer sagen würden und gingen nun ihrerseits auf Konfrontationskurs.

Was den beiden einleitenden Voten von Siegfried Misteli und Oskar Munzinger folgte, war eine rund sechsstündige Debatte mit insgesamt 26 Wortmeldungen (14 für und zwölf gegen die Verkleinerung der Wahlkreise),⁸⁷⁸ die jedoch im wesentlichen keine neuen Argumente brachten. Letztlich ging es, wie Karl Kottmann sagte, um «nichts als eine Machtfrage.»⁸⁷⁹

Kottmann gehörte zur Arbeiterpartei, und diese spielte beim Ausgang der Abstimmung um die Wahlkreise eine entscheidende Rolle. Denn während die konservativen Redner geschlossen für die Verkleinerung und die Liberalen für die Beibehaltung des bisherigen Zustands plädierten, traten die Vertreter der Arbeiterpartei keineswegs so einig auf. Ja, die unterschiedlich vorgebrachten Ansichten liessen sogar schwere Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Linken erkennen, die bereits von Regierungsrat Munzinger in seinem einleitenden Votum erwähnt wurden: «Auch die Arbeitervertretung wird durch die kleinen Wahlkreise erschwert, und ich verwundere mich, dass gerade von einem Theile der Arbeiter das Begehr auch gestellt wird.»⁸⁸⁰

Vier Redner der Arbeiterpartei sprachen sich für die Beibehaltung der bisherigen zehn Wahlkreise aus. So als erster Adolf Husi, in dessen Worten aber bereits die verschiedenen Ansichten seiner Parteifreunde zu Tage traten:

⁸⁷⁶ SA Nr. 91, 30.7.1887.

⁸⁷⁷ SA Nr. 101, 23.8.1887.

⁸⁷⁸ vgl. VRV 1887, S. 156–185.

⁸⁷⁹ VRV 1887, S. 163.

⁸⁸⁰ VRV 1887, S. 157.

«Ich habe die Arbeiter gefragt über diese Angelegenheit. Einige sagen so, Andere anders. Wir wollen aber selber rechnen; so fanden in Olten eine Bezirksversammlung der Arbeiterpartei und in Biberist eine kantonale Versammlung statt und da haben wir gefunden, dass bei der jetzigen Eintheilung die Arbeiterschaft besser wegkommt. Die Arbeiterschaft will kein System; sie will auch nicht zerstückeln, sondern aufbauen. – Hr. Misteli sagte, die Leute kennen bei der jetzigen Wahlkreiseintheilung einander nicht. Das ist wenigstens für unsren Bezirk nicht der Fall. Wir kennen die Leute sehr gut, von einem Ende des Bezirkes bis zum andern, von Schönenwerd bis Fulenbach. – Ich bin deshalb für Beibehaltung des bisherigen Zustandes.»⁸⁸¹

Husis Ansicht schloss sich Kottmann an:

«Ich habe die Überzeugung, dass es der Mehrheit der Commission nur daran lag, die momentane Verlegenheit der liberalen Partei auszunutzen und das Messer an die Hand zu bekommen. Es ist also für dieselbe nur eine Parteifrage, durch welche sie auf lange Zeit hinaus die liberale Partei ruiniren will, und ich glaube, dass bei einer so wichtigen Abstimmung auch die liberalen Mitglieder der Opposition mit uns stimmen werden. Glauben Sie nicht, dass die Verkleinerung der Wahlkreise im Vortheil der Arbeiterpartei liege, bei einer solchen Vermehrung des conservativen Einflusses, und ich möchte namentlich aus diesem Grunde die liberalen Mitglieder der Opposition dringend ersuchen, in dieser Frage sich nicht von den andern Freisinnigen zu trennen.»⁸⁸²

Aus dem Votum des als dritter Arbeitervorsteher gegen die Verkleinerung der Wahlkreise sprechenden Franz Marti geht hervor, dass auch die Linke ursprünglich anderer Ansicht war, dann aber – wie die Liberalen – ihre Meinung änderte:

«An einer Versammlung der Arbeiterpartei in Olten wurde beschlossen, auf der Verkleinerung der Wahlkreise, wie das frühere Postulat lautete, nicht mehr zu beharren, sondern Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes zu verlangen. Und hiezu hatten wir gute Gründe. Wir sahen, dass mit Ausnahme von wenigen Kreisen eine Vertretung der Arbeiterpartei nicht möglich sein würde. (. .) Die Arbeiterschaft ist bis jetzt allerdings nicht so organisiert, dass sie selbständig ihre Vertreter aufstellen und durchsetzen kann; sie ist deshalb auf den Weg des Compromisses angewiesen und hier wird sie nur bei grösseren Kreisen einen Erfolg erringen.»⁸⁸³

Mit seinem Votum forderte Marti seinen Parteikollegen Wilhelm Lüthi heraus, der nicht auf die frühere Forderung der Arbeiterpartei auf Verkleinerung der Wahlkreise verzichten wollte:

«Die organisierte Arbeiterschaft des Kantons Solothurn hat die kleinen Wahlkreise vom Verfassungsrath verlangt. Am 24. Jänner 1881 haben alle Arbeitervereine, die dem kantonalen Verbande angehören, in Oensingen getagt, und das Revisionsprogramm aufgestellt. Die Arbeiter verlangen von den Herren der Regierung, es sei die Minderheit zu berücksichtigen, und es seien die kleinen Wahlkreise einzuführen. Es wurden in einigen Reden mehrere Mittel angegeben, die es ihnen möglich machen, eine grössere Vertretung zu erlangen. In erster Linie wird aber bezeichnet: Denkt und arbeitet für die kleinen Wahlkreise, dann werdet ihr eine grössere Vertretung erhalten. Eine andere Versammlung in Solothurn, wo die Mehrzahl der Leberberger Arbeiter- und Grütliver eine tagte, beschloss ebenfalls, vom Verfassungsrath die kleinen Wahlkreise zu verlan-

⁸⁸¹ VRV 1887, S. 163.

⁸⁸² VRV 1887, S. 163/164.

⁸⁸³ VRV 1887, S. 165.

gen. Ich glaube, hiemit sei deutlich genug bewiesen, dass die Arbeiter kleine Wahlkreiseinteilung wünschen. Ich stimme als Arbeitervorsteher in Übereinstimmung mit der Arbeitermehrheit für die Verkleinerung der Wahlkreise.»⁸⁸⁴

Dieser Meinung schloss sich mit Robert Luterbacher ein zweiter Vertreter der Arbeiterpartei an:

«Obgleich ich sogenannter Vertreter der Arbeiterpartei bin, erlaube ich mir, für kleinere Wahlkreise zu stimmen. Hr. Marti behauptet, dass die ganze solothurnische Arbeiterschaft dagegen stimmen werde. Dieser Äusserung stelle ich mich entgegen. Bevor diese Bankaffäre bekannt war, wurde ein Begehren der Arbeiterschaft bekannt gegeben, welches sich für kleinere Wahlkreise aussprach. Unrichtig ist die Behauptung, dass die Mehrzahl der Arbeiter gegen die kleinen Wahlkreise ist. Ebenfalls bestreite ich, dass die kleineren Wahlkreise den Wünschen der Arbeiter entgegen sein würden. Dass auch bei kleinen Wahlkreisen grosse Minderheiten unberücksichtigt bleiben könnten, ist zum Theil richtig, aber im Kanton Solothurn käme es anders heraus.»⁸⁸⁵

Deuteten schon die Voten von Lüthi und Luterbacher Meinungsverschiedenheiten an, so liessen die Antworten von Viktor Steiner und Franz Marti klare Spaltungstendenzen innerhalb der Arbeiterpartei erkennen.

Steiner (nach Husi, Kottmann und Marti der vierte Arbeitervorsteher, welcher gegen die Verkleinerung der Wahlkreise sprach): «Ich habe die Eingabe des ganzen Kantonalarbeitervereins⁸⁸⁶ in Betracht genommen und diese überbringt Ihnen den Nothruf aller Arbeiter, nach einer humaneren Auslegung der Bestimmungen über das Stimmrecht. Hr. Lüthy hat sich sehr wenig darum angenommen, und war gestern nicht einmal anwesend.»⁸⁸⁷

Marti: «Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, wir seien nicht legitimirte Vertreter der Arbeiterpartei. Allerdings ist nur zu bedauern, dass die sämmtlichen Vertreter der Arbeiterpartei nicht der gleichen Ansicht sind. Einige Arbeitervereine sind nicht im Kantonalverband vertreten und haben diesen ignorirt und deshalb heute dieses Bild.

⁸⁸⁴ VRV 1887, S. 171.

⁸⁸⁵ VRV 1887, S. 175.

⁸⁸⁶ Gemeint ist damit wohl die im Anschluss an die Delegiertenversammlung von Olten vorgenommene Eingabe des Vorstands des kantonalen Grütlivereins an den Verfassungsrat – von den zehn Eingaben die detaillierteste und als einzige gedruckt. Neben der Einführung einer direkten Steuer, sozialpolitischen Verbesserungen und der Volkswahl des Regierungsrates als wichtigste Anliegen des 20 Punkte umfassenden Programms forderten die Grütlianer die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise (Eingabe des kantonalen Grütlivereins, S. 1/2).

Die bisherige Wahlkreiseinteilung beizubehalten und eine direkte Steuer einzuführen, verlangten auch Vertreter des Grütlivereins und der liberalen Partei des Wasseramts in einer gemeinsamen Eingabe an den Verfassungsrat (Eingabe der Grütlianer und Liberalen des Wasseramts, S. 1).

Daneben gab es eine dritte Eingabe von Arbeiter/Grütl-Seite, und zwar vom Zentralkomitee des kantonalen Arbeiterverbandes in Grenchen. Darin wurde aber weder die Wahlkreiseinteilung noch die direkte Steuer, sondern lediglich die Frage der Stimmberechtigung von Konkursiten angeschnitten (Eingabe des kantonalen Arbeiterverbandes, S. 1/2).

⁸⁸⁷ VRV 1887, S. 174.

Ich betrachte diejenigen als die legitimen Vertreter, die dem kantonalen Verbande angehören. Wir haben ein Organ, den 'Grütlianer' und dort ist in gestriger Nummer uns gerathen, gegen die kleinern Wahlkreise zu stimmen.⁸⁸⁸.»⁸⁸⁹

Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Linken rührten von der am 17. Juli 1887 in Olten erfolgten Gründung des Grütli-Kantonalverbandes her. Wie bereits im ersten Marti-Votum angetönt, wurde dabei beschlossen, die Forderung nach kleineren Wahlkreisen fallenzulassen. Gleichzeitig entschieden sich die Delegierten für die Unterstützung der Liberalen: «Es erging an die anwesenden Vertreter der Arbeiterschaft die ernste Mahnung, im Verfassungsrathe stramm für die Prinzipien der freisinnigen Fortentwicklung des solothurnischen Staatswesens und namentlich auch für die Einführung einer bilgenden, direkten Steuer mit Progression einzustehen.»⁸⁹⁰

Die Tagung von Olten, die übrigens von den beiden einheimischen Zeitungen «Oltner Tagblatt» und «Oltner Wochenblatt» mit keiner einzigen Zeile erwähnt wurde, verlief allerdings keineswegs in Minne. Zum einen waren nur 14 von 22 Sektionen anwesend. Und zum andern scheiterte ein Antrag der Vertreter der Grütli- und Arbeitervereine von Grenchen, den Kantonalverband nicht nur auf die Grütli-, sondern auch auf die Arbeitervereine auszudehnen, worauf die Mitglieder der Sektion Grenchen die Versammlung verliessen.⁸⁹¹

Auch drei der Gründung des Grütli-Kantonalverbandes folgende Artikel im «Grütlianer», dem in Chur erschienenen schweizerischen «Organ für die Interessen des Grütlivereins», zeugten von der Uneinigkeit der solothurnischen Linken. Ein gewisser G. erteilte eine klare Absage an die Konservativen und bekräftigte – wenn auch mit kleineren Vorbehalten – die Verbindung zu den Liberalen:

«Die konservative Partei benützte die Katastrophe, um die ganze freisinnige Partei für die harten Schläge verantwortlich zu machen. (...) Aber eines dürfen die Freisinni-

⁸⁸⁸ Besagter Artikel im «Grütlianer» lautete: «Wenn wir die neue Eintheilung betrachten, so finden wir auf den ersten Blick, dass unsere Kräfte auseinander gerissen werden, dass die einzelnen Verbände, welche bisher in den grössern Bezirken eine bedeutende Machtstellung eingenommen haben, in Zukunft lahmgelegt sind. Nur in den Wahlkreisen Solothurn und Grenchen wird es unserer Partei auch ferner möglich, unsere Vertreter durchzubringen. Ob es in andern Wahlkreisen ferner möglich ist, bezweifle ich sehr. Dadurch würde unsere Stellung bedeutend geschwächt werden. Die Arbeiterschaft möge auf der Hut sein und dafür sorgen, dass es ihr auch ferner möglich ist, an den Berathungen der obersten Behörde unseres Kantons direkt theilzunehmen.» (Grütlianer Nr. 72, 7.9.1887).

⁸⁸⁹ VRV 1887, S. 183.

⁸⁹⁰ ST Nr. 170, 20.7.1887.

⁸⁹¹ ebd. («Der Grütlianer» brachte leider keinen eigentlichen Bericht über die Tagung von Olten, sondern beschränkte sich auf die Zitierung des «Solothurner Tagblatts». Erst am 28. September druckte «Der Grütlianer» das am 17. Juli von der Delegiertenversammlung verabschiedete Programm ab, wobei er auch auf den Eklat mit den Grenchner Abgeordneten zurückkam. Grütlianer Nr. 78, 28.9.1887).

gen (. . .) nicht ausser Acht lassen (. . .): Den sozialen Fragen muss mehr als vorher das Augenmerk geschenkt, den Wünschen und Forderungen der unteren Volksschichten mehr Rechnung getragen werden. (. . .) Die in der grössten Mehrzahl liberale Arbeiterschaft wird gewiss nicht die freisinnige Partei bekämpfen und schwächen, wenn diese das Programm der Arbeiter auch zu ihrem macht oder doch unterstützt. »⁸⁹²

Damit nicht einverstanden war der Verfasser einer Replik, dessen Name leider ebenfalls nicht bekannt ist:

«Der jüngste G.-Artikel im 'Grütlianer' über die solothurnischen politischen Verhältnisse, beurtheilt die Dinge und die Parteistellung der Grütlianer und Arbeiter Solothurns ungemein schief. Würden in der That die solothurnischen Arbeiter heute sich zu dem bekennen, was G. von ihnen behauptet, so wäre das für sie vor aller Welt eine Blamage und würde sie als sehr unreife Politiker erscheinen lassen. Denn gerade weil die Grütli- und übrigen Arbeitervereine des Kantons dem 'System' endlich den Rücken kehrten und mit aller Entschiedenheit eine Änderung der Dinge forderten, ist die gegenwärtig sich vollziehende Umwälzung der Dinge herbeigeführt worden. Und G. thut, als ob das von uns bedauert würde und als ob wir Solothurner Grütlianer nichts sehnlicher wünschen, als uns wie ehemals wieder an die Rockschosse der Liberalen zu hängen. Wie lächerlich!»⁸⁹³

Neben Vorwürfen an die Liberalen bezüglich der Bankaffäre («Das System [. . .] pflanzte Kreaturen [. . .], die sich an den öffentlichen Geldern vergriffen.») fragte der Verfasser:

«Was hat das System seit Jahren für die Arbeiter gethan? Sozusagen nichts, denn schöne Worte oder leere Versprechungen sind noch keine Thaten. (. . .) Darum, ihr Grütlianer und Arbeiter Solothurn's, wenn das System euch wieder mit neuen Versprechungen ködern möchte, so denkt an die gemachten Erfahrungen! Bleiben wir für uns, unabhängig – keine Parteipuppen, sondern Männer mit festem, eigenem Willen, entschlossen, der sozialen Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen!»⁸⁹⁴

G. wiederum gab seiner Verwunderung Ausdruck über den Artikel, der offensichtlich von einem derjenigen Grenchner stammen musste, welche den Saal an der Oltner Delegiertenversammlung verlassen hatten:

«Wie kommt nun der verehrte Einsender (. . .) dazu, zu behaupten, die solothurnischen Grütlianer wollen von den Freisinnigen nichts mehr wissen? Der zitierte Beschluss ist von der freisinnigen Partei mit Begeisterung aufgenommen und in der Presse lebhaft begrüßt worden. Es kann deshalb die Annahme nicht vorliegen, der Herr Einsender habe von demselben nichts gehört, wenn er auch den Saal vor Schluss der Verhandlungen verlassen hat. Es fällt somit die Annahme dahin, wir hätten nicht im Einverständniss mit der Mehrheit der Grütlianer geschrieben. Oder dann müsste jener Beschluss in Olten eine Null gewesen sein.»⁸⁹⁵

Der Disput in Solothurn war auch für die «Grütlianer»-Redaktion ein Fingerzeig. Sie ermahnte die Solothurner in einer Fussnote zur Bemerkung G's, man dürfe der Rückkehr der Reaktion nicht Hand bieten, zur Einigkeit:

⁸⁹² Grütlianer Nr. 68, 24.8.1887.

⁸⁹³ Grütlianer Nr. 71, 3.9.1887.

⁸⁹⁴ ebd.

⁸⁹⁵ Grütlianer Nr. 74, 14.9.1887.

«Nun, es will sicher auch der Theil unserer Solothurner Genossen, welcher eine oppositionelle Stellung einnimmt, nicht der 'Reaktion' helfen; das ist so ein Schreckmännchen, dem man in einem Lande mit direkter Volksgesetzgebung mehr als nöthig Gewicht nicht beilegen sollte. Ein Hauptsitz der Opposition ist zudem Grenchen, wo man nichts weniger als ultramontan ist; Grenchen ist unseres Wissens eine alte Burg des demokratischen Freisinns. Im Übrigen wollen wir uns in diese Solothurner Händel nicht mischen; zweifelsohne wäre es aber der gemeinsamen Sache der Arbeiter förderlich, wenn diese geeinter, als sie es zu sein scheinen, auftreten würden.»⁸⁹⁶

Damit waren also die Positionen vor der Abstimmung im Verfassungsrat über die Verkleinerung der Wahlkreise bezogen: Die Konservativen waren dafür, die Liberalen dagegen und die Arbeiterpartei-/Grütli-Vertreter uneinig. Dies liess eine knappe Entscheidung erwarten. Und so kam es denn auch: Der vollzählig versammelte Verfassungsrat lehnte am 8. September in namentlicher Abstimmung die Verkleinerung der Wahlkreise mit 50:49 Stimmen ab.⁸⁹⁷

An diesem bedeutungsvollen Abstimmungsresultat sind zwei Tatsachen interessant:

- Zum einen das Ergebnis an sich: Da ja alle 100 Verfassungsräte anwesend waren, bedeutete das 50:49-Resultat, dass einer nicht gestimmt hatte. Des Rätsels Lösung: weil er gemäss Kantonsrats-Reglement als Vorsitzender von der Stimmabgabe ausgeschlossen war, konnte Verfassungsrats-Präsident Constanz Glutz-Blotzheim nicht mitstimmen.⁸⁹⁸ Das Erstaunliche daran ist aber, dass Glutz-Blotzheim einen Tag zuvor bei der Abstimmung über die Aufhebung bzw. Reduktion der Oberämter als Befürworter des Kommissionalantrags mitgestimmt hatte!⁸⁹⁹ Wohl hatte er im Verlauf der Debatte den Vorsitz an Vizepräsident Casimir von Arx abgegeben,⁹⁰⁰ doch dieser stimmte als Gegner des Kommissionalantrags ebenfalls mit!⁹⁰¹ Dass niemand gegen Glutz-Blotzheims Stimmabgabe Einspruch erhob, lag wahrscheinlich daran, dass das Resultat sehr klar war. Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass er dennoch darauf aufmerksam gemacht wurde, ansonsten er sich bei der Wahlkreisfrage kaum der Stimme enthalten hätte. Ohne Kommentar tat er dies auch so nicht: Am Tag nach der Abstimmung fühlte er sich gegenüber seinen Wählern verpflichtet, zu erklären, dass er für die Verkleinerung gestimmt hätte (womit es also zu einem Patt gekommen wäre), wenn er hätte mitstimmen dürfen.⁹⁰²

⁸⁹⁶ ebd.

⁸⁹⁷ VRV 1887, S. 185.

⁸⁹⁸ ebd.

⁸⁹⁹ VRV 1887, S. 154.

⁹⁰⁰ vgl. VRV 1887, S. 124.

⁹⁰¹ VRV 1887, S. 155.

⁹⁰² VRV 1887, S. 186.

- Zum zweiten eine genauere Analyse, wer wie gestimmt hat. Dabei fällt auf, dass sämtliche Konservativen für die Verkleinerung der Wahlkreise gestimmt haben – mit einer Ausnahme: Urs Josef Bargetzi. Wie aus einem Artikel des «*Solothurner Anzeigers*» zwei Tage nach der umstrittenen Abstimmung hervorgeht, handelte es sich bei Bargetzi um einen ehemaligen Liberalen. Trotzdem gab sich der Leberberger Korrespondent über Bargetzis Haltung verwundert:

«Mit allgemeinem Bedauern haben wir hier unten vernommen, dass unser sonst allgemein beliebte Vertreter im Verfassungsrathe, Hr. Bargetzi-Schmid, bei der so wichtigen Frage der Wahlkreise von der Volkspartei abgegangen und mit den Gegnern gestimmt hat. Wir können das an Herrn Bargetzi nicht recht begreifen, denn er weiss ja am besten, wie es ihm bei den bisherigen grossen Wahlkreisen die Gegner schon wiederholt gemacht haben. Weil er dann und wann seine eigene Meinung hatte und zeitweise aufbegehrte, wurde er vom System anno 1881 gesprengt und in den Ecken gestellt. Er sei ein alter Brummbär, soll damals einer derjenigen 3 oder 4, die im Leberberg sonst das Wetter machten, gesagt haben. (. .) Auch bei den letzten Verfassungsrathswahlen wollten die Systemler nichts mehr von ihm wissen, Hr. Bargetzi ist von der Opposition vorgeschlagen und gewählt worden. Deshalb aber wollen wir ihm nicht vorschreiben, wie er stimmen soll, denn wir wissen wohl, dass er ein Ehrenmann ist und viele gute Gedanken und Vorschläge hat, aber freuen würde es uns doch, wenn er künftig wieder mit seinen Freunden und Wählern stimmte. Die andern geben ihm schon momentan schöne Worte, aber, denk an 1881 und 1886 Dursepp!»⁹⁰³

Später findet man zwei weitere Hinweise auf den «Abweichler». Einmal im Nachruf des «*Solothurner Anzeigers*»⁹⁰⁴ nach seinem Tod im Juni 1895: «Auch dem Verfassungsrath von 1887 gehörte er an und stand damals, ausgenommen bei dem Kampfe um die kleinern Wahlkreise, meist für die Postulate der Opposition ein.»⁹⁰⁵ Und dann in Hermann Büchis Geschichte über den Solothurner Freisinn: «Noch heute erzählt man sich, wie es in letzter Stunde dem Stadtkassier Schöpfer⁹⁰⁶ gelang, die entscheidende 50. Stimme, den Steinhauer Urs Josef Bargetzi, von der Opposition herüberzuziehen.»⁹⁰⁷ Eine Quellenangabe liefert Büchi hiefür natürlich nicht. Es dürfte auch schwierig sein, eine entsprechende Quelle zu finden . . .

Einen «Abweichler» gab es aber nicht nur bei den Konservativen, sondern – und davon findet man interessanterweise weder in den Zeitungen noch in der Literatur einen Hinweis – auch auf Seiten der Liberalen. Und zwar stimmte Johann Probst, der zusammen mit Urs Josef Willi und Johann Meier zu den drei im ersten Wahlgang gewählten Li-

⁹⁰³ SA Nr. 103, 10.9.1887.

⁹⁰⁴ Dieser erwähnte als einzige Zeitung Bargetzis Tod!

⁹⁰⁵ SA Nr. 143, 21.6.1895 (zu Bargetzis weiterer politischer Tätigkeit siehe S. 207, Ann. 1255).

⁹⁰⁶ War ebenfalls Verfassungsrat.

⁹⁰⁷ Büchi (Freisinn), S. 226.

beralen des Bezirks Gösgen gehört hatte⁹⁰⁸ und mit dessen knappem Wahlergebnis sich der Verfassungsrat noch beschäftigen musste,⁹⁰⁹ zusammen mit den Konservativen für die kleineren Wahlkreise.⁹¹⁰ Dafür stimmten die beiden Gösger Simon Peyer und Jakob Peter, deren Erfolg in der Nachwahl ja von der Opposition als ihr Sieg gefeiert worden war, zur grossen Verblüffung des «Solothurner Anzeigers»⁹¹¹ dagegen!⁹¹²

Während die liberalen Blätter Genugtuung äusserten über die Ablehnung der konservativen Hauptforderung, sprach die Oppositorspresse von einem Pyrrhussieg und prophezeite dem politischen Gegner Vergeltung bei der Steuerfrage:

«Die Blume ist hinweg aus dem Verfassungswerke. Was nun noch kommt, wird die Opposition von einem ganz andern, geschäftsmässigen Standpunkte aus auffassen. Den noch folgenden Postulaten wird sie zum Durchbruch verhelfen, im Übrigen wird sich alles auf die zweite Hauptfrage zuspitzen, den Steuerartikel. Wenn es uns gelingt, alles, was zur Rekonstruktion der Finanzen gehört, von der Verfassung fern zu halten, werden wir sie annehmen. Bringen die Gegner die Steuern hinein, so verwerfen wir die Verfassung. Sie ist uns fortan nur Mittel zum Zweck zur raschen Integralerneuerung der Behörden.

Denn jetzt haben wir es mit einer Gegenpartei zu thun, die nicht mit sich reden lässt, die in der alten Ausschliesslichkeit vorgeht und dieser auch nur das geringste zu gewähren, womit sie weiter regieren könnte – wer mag auch nur daran denken! Der Verfassungsentwurf, wie er vorlag, war ein Ganzes, was beiden Parteien hätte zusagen können. Zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte hatten wir nicht nur die Ausgaben möglichst vermindert – woran wir natürlich festhalten – sondern auch durch die indirekten Abgaben dafür gesorgt, dass das zukünftige Budget sich in der Waage halte. In allen Versammlungen, in welchen wir inzwischen das Projekt vorlegten, standen wir energisch für diesen Grundgedanken ein, trotzdem er in unsren Reihen auf Einwendungen stiess. Jetzt werden wir alle indirekten Steuern des Verfassungsentwurfes von der Hundetaxe bis zur Erbschaftssteuer fallen lassen. Das System will als System fortkutschieren – wir lassen es im Sumpfe stecken. Ist nicht mancher unter unsren Gegnern, der sich nicht ehrlich gesagt hat: Hätten wir nur nicht gewonnen?»⁹¹³

Das «Neue Solothurner-Blatt» brauchte harte Worte, die in ihrer Schärfe an die Kulturkampf-Zeit erinnerten:

«'Grosser Sieg für Systemler' verkündete der Telegraph am letzten Donnerstag der aufhorchenden Welt, die alte Rathausbude gerieth vor Entzücken fast in freudige Schwingungen, bei Schöpfer wurde der Sieg gefeiert und am andern Tag stund's in den Zeitungen zu lesen, die Opposition sei gefallen. Aber was sollte denn noch helfen, wenn's dies Mal nichts geholfen hätte? Der Teufel allein weiss, mit welcher Energie die Systemler die Proselytenmacherei betrieben, wie den Verfassungsräthen gedroht und geschmeichelt wurde und wie ihnen der in 23 Theile zerschnittene blutige Cadaver des

⁹⁰⁸ vgl. S. 118/119.

⁹⁰⁹ vgl. S. 119/120.

⁹¹⁰ VRV 1887, S. 185.

⁹¹¹ vgl. SA Nr. 109, 10.9.1887.

⁹¹² VRV 1887, S. 185.

⁹¹³ NSB Nr. 22, 11.9.1887.

solothurnischen Staatsliberalismus in effigie vorgezeigt wurde. Und während oben im düstern Rathssaale die Debatte hin und her wogte, wie ein stürmisch aufgeregtes Meer war unten in der Regierungsrathsstube der Beichtstuhl aufgeschlagen, wo die Väter des Systems als neumodische Beichtväter oppositionelle Verfassungsräthe hinkommandirten und sie von ihrer allein selig machenden Lehre zu überzeugen suchten. Sollen wir noch weiter erzählen, wie hier unter Thränen die Erinnerung an alte Freundschaft und geleistete Dienste heraufbeschworen wurde? Nein, es ist zu einfältig und wirkt lächerlich, je länger man über dieses angsterfüllte Treiben nachdenkt und je mehr man davon vernimmt. Es sind Maulwürfe, die knabenhaf mit diesen kleinlichen Mitteln gegen die immer wachsende Opposition ankämpfen wollen. (...)

Was hat das System mit dem Siege vom Donnerstag erreicht? Ein Delinquent, der hundertmal verdient hat, gerädert und aufgespiesst zu werden, ist endlich erwischt und soll nun aufgehängt werden, er schreit und heult zum Erbarmen, der erste Strick, an dem er baumelt, reisst, der Mann stürzt zur Erde und hofft noch immer, allein schon bereitet der Henker den zweiten Strick, der nicht mehr reisst und wenn er auch reissen sollte, dann droht das Volk mit dem dritten und der wird gewiss halten.»⁹¹⁴

12.3. Direkte Steuer

Damit war der Tarif für die Behandlung der Volkswirtschafts-Artikel, insbesondere der Einführung einer direkten Steuer, klar angegeben. Die Konservativen waren gewillt, nach Ablehnung ihrer Hauptforderung nun ihrerseits auch das wichtigste Anliegen der Liberalen bachab zu schicken.

Am 21. September, also knapp zwei Monate nach der Ablehnung der Wahlkreisverkleinerung, kam die direkte Steuer vor den Verfassungsrat. Nachdem tags zuvor Casimir von Arx, «der Löwe der Finanzen»,⁹¹⁵ als Sprecher der die direkte Steuer befürwortenden Kommission⁹¹⁶ einen Überblick über die Finanzlage des Kantons gegeben hatte («Ohne directe Steuer wird der Staat nicht im Stande sein, die Conversion der Staatsanleihen zu bewirken.»⁹¹⁷) und der erste Volkswirtschafts-Artikel (61: «Die Ausgaben des Staates werden aus dem Ertrag des Staatsvermögens, den gesetzlichen Einkünften, durch direkte Besteuerung und indirekte Abgaben bestritten.») mit der erstmaligen Erwähnung einer direkten Steuer in der solothurnischen Verfassungsgeschichte⁹¹⁸ ohne Diskussion und Gegenstimme angenommen worden war, ging es nun um die Detailbestimmungen dieser direkten Steuer. Die Kommission schlug dafür folgenden Artikel 62 vor:

«Bestimmungen über direkte Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung.

Der direkten Besteuerung unterliegen das Vermögen, das Einkommen und der Erwerb.

⁹¹⁴ NSB Nr. 24, 16.9.1887.

⁹¹⁵ NSB Nr. 26, 21.9.1887.

⁹¹⁶ vgl. Kommissional-Entwurf, S. 23.

⁹¹⁷ VRV 1887, S. 327.

⁹¹⁸ In der alten Verfassung hatte es in Artikel 5 lediglich geheissen, «Bestimmungen über Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung.»

Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Hilfsmittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Zu diesem Behufe ist die Steuer vom Vermögen und vom Einkommen nach dem Grundsätze einer mässigen Progression zu erheben.

Die Progression darf beim Vermögen den doppelten und beim Einkommen den dreifachen Betrag der Proportionalsteuer nicht überschreiten.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei.

Der Steuerwerth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die hohe Schatzung um 30 Prozent der Katasterschatzung reduzirt werden.»⁹¹⁹

Die Liberalen brachten vor allem zwei Hauptargumente für die Einführung direkter Steuern vor. Einmal sollte dabei – wie dies bereits in den früheren Steuergesetz-Vorlagen beabsichtigt war – die Landwirtschaft entlastet werden (Casimir von Arx: «Die indirekten Steuern musste bis jetzt fast ganz der Bauer tragen.»⁹²⁰ Oskar Munzinger: «Gegenwärtig haben wir grosse indirekte Steuern, die fast ausschliesslich auf der Landwirtschaft lasten.»⁹²¹). Und zum zweiten war es die Furcht vor weiteren Staatsdefiziten, die wegen des Bankkrachs noch grösser zu werden drohten (Casimir von Arx: «Sie können das Bankdefizit auf rund 3 Millionen Franken anschlagen. Diese 3 Millionen erfordern einen Zins, zu 4% berechnet, von 120 000 Fr. . . . Bringt Zins und Amortisation in Rechnung, dann erhalten Sie ein zukünftiges Normaldefizit von 300 000 Fr. Es tritt nun die hochwichtige Frage an uns heran: Auf welche Weise sollen wir diese Summe von 300 000 Fr. decken?»⁹²²).

Der noch einmal zu grossen Diskussionen Anlass gebende Bankkrach wurde auch von den Konservativen als Argument benutzt – allerdings auf die andere Seite. So sagte Basil Roth nein zur direkten Steuer, «weil Regierungsrath und Kantonsrath sich noch nicht bemüssigt gesehen haben, die vielen Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen.»⁹²³ Für Fridolin Roth mussten erst die Besoldungen reduziert werden, bevor neue Steuern eingeführt wurden: «Wenn von 70 Beamten jedem die Besoldung um 100 Franken heruntergesetzt wird, macht das schon 7000 Franken aus und es braucht nur jeder im Tag eine Cigarre weniger zu rauchen, so ist der Ausfall gedeckt.»⁹²⁴

Einsparungen schlugen auch die konservativen Zeitungen vor. So schrieb das «Neue Solothurner-Blatt», das unter anderem vorschlug, den Rechenschaftsbericht nur noch alle zwei Jahre erscheinen zu las-

⁹¹⁹ Kommissional-Entwurf, S. 23/24; VRV 1887, S. 330/331.

⁹²⁰ VRV 1887, S. 339.

⁹²¹ VRV 1887, S. 342.

⁹²² VRV 1887, S. 326.

⁹²³ VRV 1887, S. 334/335.

⁹²⁴ VRV 1887, S. 337.

sen und somit Druckkosten zu sparen⁹²⁵: «Gespart muss werden (...), dass unsere Miteidgenossen unter dem Worte 'Solothurnerei' nicht mehr Parteiherlichkeit und Verprassen der Staatsgelder, sondern eine ehrliche Wirtschaft verstehen.⁹²⁶ Und mag's auch da und dort einschneiden, grausam einschneiden und wehe thun, es muss halt sein und der Staat ist uns nichts besser als eine Familie, über welche finanzielles Unglück gekommen ist und die sich deshalb gern oder ungern einschränken muss, wenn sie nicht verhungern soll.»⁹²⁷ Mit Sparen könnte das jährliche Defizit bei den gleichzeitig vorgeschlagenen Mehreinnahmen laut dem «Neuen Solothurner-Blatt» um über 150 000 Franken gesenkt werden,⁹²⁸ während der «Solothurner Anzeiger» Einsparungen von 70 000 bis 80 000 Franken pro Jahr errechnete.⁹²⁹

Die Liberalen stemmten sich zwar nicht grundsätzlich gegen Einsparungen («Die freisinnige Partei begrüsst [...] jede Ersparniss, die gemacht werden kann, ohne dass die Promptheit und Sicherheit der Verwaltung darunter leidet und wesentliche Aufgaben des Staates Schaden leiden.»⁹³⁰), doch sie wollten dennoch nicht auf die Einführung einer direkten Steuer verzichten.

Die Konservativen machten aber nicht nur rein sachgeschäftliche Einwände (Bankkrach-Abklärung, tiefere Besoldungen und übrige Einsparungen) geltend, sondern machten auch klar, dass es sich für sie bei den Steuern in erster Linie um eine politische Frage handelte. Alles zu diesem Thema sagen die Voten von Othmar Kully («Wir sind alle einverstanden, dass ein Steuergesetz angenommen werden muss und dass gemachte Schulden bezahlt werden müssen, aber vorher wollen wir den Sturz des Systems. [...] Wir wollen einmal unsere Forderungen im Ernste anerkannt und andere Leute an der Spitze des Staatswesens sehen und dann sind wir zum Steuern bereit.»⁹³¹) und Siegfried Misteli («Dass ein direktes Steuergesetz nöthig ist, anerkennen wir; allein bevor ein solches angenommen wird, müssen unsere billigen und gerechten Forderungen berücksichtigt werden.»⁹³²) vor dem Verfassungsrat sowie ein Artikel im «Neuen Solothurner-Blatt» («Ein Steuergesetz muss kommen, das wissen wir auch, aber erst wenn die Forderungen der Opposition bewilligt sind, vorher gibt's keinen Batzen.»⁹³³).

⁹²⁵ NSB Nr. 15, 26.8.1887.

⁹²⁶ NSB Nr. 17, 31.8.1887.

⁹²⁷ NSB Nr. 19, 4.9.1887.

⁹²⁸ NSB Nr. 17, 31.8.1887.

⁹²⁹ SA Nr. 118, 2.10.1887.

⁹³⁰ OT Nr. 209, 6.9.1887.

⁹³¹ VRV 1887, S. 343/344.

⁹³² VRV 1887, S. 348.

⁹³³ NSB Nr. 27, 23.9.1887.

Nun war es ja aber so, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Verfassungsartikel wohl von einer direkten Besteuerung sprachen, diese direkte Besteuerung jedoch der Gesetzgebung zugewiesen wurde. Diese Bestimmung war den Liberalen zu vage. Weil sie offensichtlich eine (weitere) Verschleppung ihres Hauptanliegens, das dann möglicherweise noch durch ein Referendum zu Fall gebracht werden könnte, befürchteten, drängten sie – vermutlich ermuntert durch den Sieg in der Wahlkreis-Abstimmung – auf eine klarere verfassungsmässige Lösung.

Wie Casimir von Arx in seinem Einleitungsvotum angekündigt hatte («Als Mitglied der Commission enthalte ich mich, einen Antrag auf sofortige Einführung⁹³⁴ zu stellen; ein anderer wird es für mich thun.»⁹³⁵), reichte Oskar Munzinger einen Antrag folgenden Inhalts ein: «Es solle in der Verfassung der Grundsatz aufgenommen werden, dass der Kantonsrath berechtigt sein soll, bis zum Erlasse eines kantonalen Steuergesetzes durch eine Vollziehungs-Verordnung den Bezug einer direkten Steuer anzurufen und zwar nach bestimmten Grundsätzen und innerhalb gewissen Schranken, welche in der Verfassung selbst enthalten sein sollen.»⁹³⁶

Allein, diesmal zogen die Freisinnigen den kürzeren. Obwohl sich der Grütliauer Viktor Steiner⁹³⁷ hinter Munzingers Vorstoss stellte,⁹³⁸ wurde dieser mit 53:40 Stimmen abgelehnt.⁹³⁹ Leider handelte es sich dabei nicht um eine namentliche Abstimmung, so dass keine Rückschlüsse auf die Wahlkreis-Abstimmung möglich sind. Was bleibt, sind lediglich Spekulationen.

Auffällig ist, dass – im Gegensatz zur Wahlkreis-Debatte – bei diesem zweiten wichtigen Thema der Verfassungsrevision nicht sämtliche 100 Räte anwesend waren. Von den sechs Abwesenden⁹⁴⁰ hatten in der Wahlkreis-Abstimmung fünf für die Liberalen und einer für die Opposition gestimmt. Selbst wenn diese fünf erneut mit den Freisinnigen gestimmt hätten, wären diese bei der direkten Steuer nur auf 45 Stimmen gekommen. Die Abwesenheit dieser fünf den Liberalen mindestens in der Wahlkreis-Frage nahestehenden Verfassungsräte lässt im weiteren die Vermutung aufkommen, dass man sich im Lager der Freisinnigen

⁹³⁴ der direkten Steuern.

⁹³⁵ VRV 1887, S. 327.

⁹³⁶ VRV 1887, S. 342.

⁹³⁷ Steiner meldete sich als einziger Vertreter von Grütliverein/Arbeiterpartei zu Wort, obwohl sich ja der kantonale Grütliverband für die Einführung der direkten Steuer ausgesprochen hatte (vgl. S. 149, Anm. 886)!

⁹³⁸ VRV 1887, S. 352.

⁹³⁹ VRV 1887, S. 353.

⁹⁴⁰ vgl. VRV 1887, S. 330.

zum vornherein wenig Chancen für die Annahme des Munzinger-Antrags ausrechnete. Das oppositionelle «Neue Solothurner-Blatt» wunderte sich denn auch etwas über die weit flauer verlaufene Debatte: «Es machte uns den Eindruck, dass die Herren Regieriger und ihre Partei dem Wetter selber nicht recht trauten, wenigstens wurde von ihrer Seite nicht allzuviel Feuerwerk dafür abgebrannt im Vergleich zu ihren Produktionen bei der Wahlkreisdebatte.»⁹⁴¹

Bleibt die Frage, wo diese Stimmen auf liberaler Seite gegenüber den Wahlkreis-Abstimmungen «verlorengegangen» sind. Vielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Geheimnis bei den Oppositionell-Freisinnigen (oder Liberal-Demokraten) begraben. Nach der Wahlkreis-Abstimmung hatte das «Oltner Wochenblatt» nämlich geschrieben: «Das Resultat der Abstimmung war auch desshalb ein überraschendes, dass auch Männer der Opposition, von freisinnigen Grundsätzen, die nur durch die Misswirtschaft auf unsren Banken in die Reihen der Opposition getrieben worden, mit den Liberalen gegen die Verkleinerung der Wahlkreise stimmten, weil sie doch eingesehen, was die Oppositionspartei damit beabsichtigte.»⁹⁴² Gemeint sein konnten mit diesen «Männern der Opposition, von freisinnigen Grundsätzen» wohl fast nur die Liberal-Demokraten. Weil diese aber die Misswirtschaft der regierenden Liberalen verurteilten, war es gut möglich, dass sie gegen die direkte Steuer stimmten. Doch wie gesagt: Mangels Quellen – auch Arnold Ingold ging nicht näher auf die Steuerfrage ein, sondern meinte nach der Abstimmung nur lakonisch: «Diese Verfassung wird aus lauter Unfriede zusammengeschmiedet»⁹⁴³ – sind das nur Hypothesen.

Zwar wurde der von der Kommission vorgeschlagene Steuerartikel der neuen Verfassung mit dem Zusatzantrag Basil Roths, dass auch indirekte Abgaben Sache der Gesetzgebung seien,⁹⁴⁴ angenommen,⁹⁴⁵

⁹⁴¹ NSB Nr. 27, 23.9.1887.

⁹⁴² OW Nr. 75, 17.9.1887.

⁹⁴³ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 166.

⁹⁴⁴ vgl. VRV 1887, S. 332. (Folge dieses Antrages war, dass – ebenfalls wieder auf Antrag *Basil Roths* – der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 67 mit der Aufstellung neuer indirekter Steuern, wie Stempelabgabe auf Wechsel, Checks, Obligationen und Aktien, aber auch Frachtbriefe und Kartenspiele, auch abgelehnt und auf den Gesetzesweg verwiesen wurde; vgl. VRV 1887, S. 359. Gegen die Einführung der Stempelsteuer auf Wechsel und Frachtbriefe hatten sich 21 handel- und gewerbetreibende Solothurner in ihrer Eingabe an den Verfassungsrat ausgesprochen: «Handel und Industrie liegen seit Jahren darnieder und dürfen nicht geschädigt werden durch Einführung einer indirekten Steuer zu einer Zeit wo überall die grössten Anstrengungen gemacht werden, den Geschäfts-Verkehr zu heben und zu fördern. Die projektirten Stempelgebühren, insbesondere der Frachtbrief-Stempel, würde aber viele Geschäfte schwer treffen.» Eingabe der Handel- und Gewerbetreibenden Solothurner, S. 1).

⁹⁴⁵ VRV 1887, S. 353/355.

doch das war für die Liberalen schon kein Trost mehr. Sie wussten, dass die Opposition sämtliche Versuche, die direkte Steuer nun auf dem Gesetzeswege einzuführen, notfalls mit dem Referendum blockieren würde.⁹⁴⁶

Dass für die Opposition das Thema «direkte Steuer» für einige Zeit ad acta gelegt war, dokumentierte das «Neue Solothurner-Blatt» bildlich, indem es die Nachricht von der Ablehnung des Munzinger-Antrags in Form einer «Todesanzeige» brachte (vgl. Seite 161).

12.4. Was brachte die Verfassung neu?

Mit der Ablehnung der kleineren Wahlkreise und der Verwerfung der direkten Steuer waren also die jeweiligen Hauptanliegen der beiden grossen politischen Blöcke, für welche diese primär die Verfassungsrevision angestrebt hatten und hinter denen alle anderen Vorschläge zurückstanden, gescheitert. Damit stand aber gleichzeitig auch fest, dass sich die Verfassungsgrundlage des Kantons Solothurn in den wesentlichen Zügen nicht änderte. Dennoch gab es gegenüber der 1875er Verfassung etliche Neuerungen. Welche, soll hier kurz beschrieben werden.

12.4.1 Minoritätenvertretung

War die Opposition bei den Wahlkreisen in ihrem Versuch gescheitert, mehr Einfluss zu gewinnen, so erreichte sie dies bei einem andern Artikel. In Artikel 11 wurde nämlich festgehalten: «Bei der Wahl sämtlicher Behörden sollen die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden.» Daran sind zwei Dinge bemerkenswert.

Zum einen die Tatsache, dass dieser «Parteiproportz» von der Kommission nicht vorgeschlagen wurde, weil sie nicht wusste, «wie diess durch die Verfassung angeordnet werden solle,» wie Kommissionsberichterstatter Othmar Kully auf einen entsprechenden Vorstoss und Antrag Euseb Vogts hin erläuterte.⁹⁴⁷

Zum andern, dass der Liberale Albert Brosi dem Antrag Vogts («Bei Bestellung der Regierung, der Gerichte und aller staatlichen Commissionen sollen die Minderheiten [verschiedener Parteirichtungen] entsprechend berücksichtigt sein.»⁹⁴⁸) einen Gegenantrag folgenden Wortlauts entgegenstellte: «Bei der Wahl sämtlicher staatlicher Behörden sollen die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden,»⁹⁴⁹ womit er also auch den Kantonsrat unter diese Bestim-

⁹⁴⁶ Bei der Schlussabstimmung über die Verfassung liess *Euseb Vogt* gar protokollarisch die Erklärung festhalten, dass er nie einem Steuergesetz zustimmen werden, «so lange die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung herrsche.» (VRV 1887, S. 496/497).

⁹⁴⁷ VRV 1887, S. 120/121.

⁹⁴⁸ VRV 1887, S. 123.

⁹⁴⁹ VRV 1887, S. 122.

Todesanzeige.

Mittwoch den 21. September starb

der Steueraristotel des Systems:

"Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über eine direkte Steuer kann zu Handen der Staatskasse eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer unter nachfolgenden Beschränkungen erhoben werden:

1. Die Steuer beträgt $\frac{1}{2}\%$ des steuerpflichtigen Vermögens, bezw. des nach Ziff. 2 kapitalisierten Einkommens und kann im Falle des Bedürfnisses bis auf 1% erhöht werden.

2. Die Einkommensteuer wird in der Weise berechnet, daß nach Abzug des unter Ziff. 3 lit. f erwähnten Betrages der Rest mit 10 kapitalisiert, und das Ergebniß gleich einem Vermögen vom nämlichen Betrag besteuert wird.

3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

a. Das Vermögen des Staates und der Gemeinden, sowie die für Schul-, Kapital-, Kranken- und Armenzwecke bestimmten Vermögen.

b. Die Feld- und Handwerkerarthe und der nötige zum Gebrauch der Haushaltung bestimmte Hausrath, so wie Kleider und Schuhe.

c. Das Vermögen von Waisen und arbeitsunfähigen Personen, sofern dasselbe 5000 Fr. nicht übersteigt.

d. 30% vom Werth des landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Zubegriff der zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Gebäuden.

e. Der Ertrag von Leibzügen, Renten, und Zinsen vom Vermögen, die bereits als Kapital versteuert werden.

f. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 800.

4. Bei Berechnung von Gewerb oder Einkommen, die sich auf Betriebskapital gründen, sind die Umlosten, sowie der landesübliche Zins des Betriebskapitals im Abzug zu bringen.

5. Die Steuer ist progressiv zu berechnen. Die Progression darf jedoch den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als die Hälfte übersteigen.

6. Verheimlichungen von Vermögen und Gewerb sind streng zu ahnden.

7. Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden vom Kantonorath durch eine Vollziehungsverordnung festgestellt.

8. Die Steuer darf erst erhoben werden nachdem der Sportektarial vom 1. Januar 1882 im Sinne der Herabsetzung unbilliger Nutzze revidiert und die Handänderungsgebühr bei Fertigungen und Erzeugnissen (Gesetz vom 9. Mai 1835) reduziert oder aufgehoben ist.

mung stellte. Trotz der dagegen vorgebrachten Einwände (Franz Marti: «Das Volk wählt, wen es will und sein Wunsch ist eine Lächerlichkeit. Dem Volke können Sie nichts vorschreiben; geben Sie dem Volke Volkswahlen. Etwas anderes ist es im Kantonsrath, da können Sie, wenn Commissionen gewählt werden, die Minorität berücksichtigen.»⁹⁵⁰) wurde Albert Brosis Antrag angenommen.⁹⁵¹

Damit war also – wenigstens auf dem Papier – die Minoritätenvertretung, welche der Opposition sehr am Herzen lag,⁹⁵² eingeführt. Sehr verbindlich schien allerdings dieser Artikel 11 der Verfassung mit der «Sollen»-Formulierung nicht zu sein.⁹⁵³ Immerhin: Die Ausschliesslichkeit des liberalen Regimes, das bis zum Bankkrach prakt

⁹⁵⁰ VRV 1887, S. 121. (Franz Marti stellte deshalb einen dritten Antrag folgenden Wortlauts: «Bei der Wahl sämmtlicher Behörden und Commissionen, die nicht direkt durch das Volk gewählt werden, soll die Minorität entsprechende Berücksichtigung finden», welcher aber – wie derjenige von Euseb Vogt – gegenüber Albert Brosis Antrag in Minderheit blieb. VRV 1887, S. 121/123).

⁹⁵¹ VRV 1887, S. 123.

⁹⁵² «Wir setzen auf dieses Postulat den höchsten Werth. (...) Die jetzige Regierungs-party hat um so weniger Grund, sich gegen diese Bestimmung zu sträuben, als sie ja von heute auf morgen zur Minderheit werden kann. Im Verfassungsrath ist sie es ja faktisch schon.» (SA Nr. 95, 9.8.1887).

⁹⁵³ In dieser Richtung äusserte sich jedenfalls die (regierungstreue) «Solothurner Volkszeitung», als sie bei ihrem Tour d'horizon vor der Volksabstimmung über die Verfassung den Artikel 11 streifte: «Es ist schon von verschiedenen Seiten betont worden, dass dieser Artikel eine blosse Dekoration der Verfassung bildet und kein Mittel an die Hand gibt, dass demselben in Wirklichkeit auch nachgelebt werden muss. Er bildet einen frommen Wunsch, den der Verfassungsrath an die Adresse des souveränen Solothurner Volkes gerichtet hat. Mehr als dieser Artikel wird die Einsicht bewirken, dass die frühere Ausschliesslichkeit nicht von guten Folgen begleitet war. Wir sind deshalb schon früher bei den Verfassungsrathswahlen für die billige Vertretung der Opposition eingestanden. Die damalige Compromisspolitik war eine Folge der Erkenntniss, dass eine billige Berücksichtigung der Opposition am Platze sei. Wir erinnern uns auch der Früchte, welche jene Compromisspolitik gezeitigt hat (gemeint ist damit wohl vor allem der «Verrat von Gösgen», Anm.) und können heute angesichts der gemachten Erfahrungen uns nicht mehr zu derselben bekennen. Die Hand, die von uns seiner Zeit geboten wurde, ist von der Opposition in hinterlistiger Weise ergriffen worden und man hat sie dazu benutzen wollen, um die freisinnige Partei zu stürzen. Was uns heute vom 'Neuen Sol. Blatt' und vom 'Anzeiger' geboten wird, das ist nichts weniger als eine Politik, welche mit dem Art. 11 des neuen Verfassungsentwurfes im Einklang steht. Wir werden uns deshalb hüten, in die früheren Fehler der Compromisspolitik zu verfallen. Wenn wir persönlich auch dafür einstehen, dass die freisinnige Partei von sich aus (...) der Opposition eine Vertretung gewähren soll, so sind wir doch ganz entschieden dafür, dass diese Berücksichtigung der Opposition nicht Folge eines Compromisses, einer Vereinbarung sein darf, sondern dass sie aus dem freien Entschluss der Partei resultieren muss. Wir wollen keine gemeinschaftlichen Beschlüsse mit einer Opposition schaffen, welche alles, was zur freisinnigen Partei gehört, mit fortwährenden Verdächtigungen belegt und sich als die allein ehrliche politische Partei aufspielen will. Diesen Leuten können wir das Recht nicht zugestehen, auf die Beschlüsse der freisinnigen Partei einen Einfluss auszuüben.» (SVZ Nr. 83, 11.10.1887).

tisch alle Schlüsselpositionen besetzt hatte, fand damit quasi ein verfassungsmässiges Ende.

12.4.2. Volkswirtschaftliche Bestimmungen

Die Vorkommnisse rund um den Bankkrach und die immer desolater gewordene Lage der Staatsfinanzen hatte in allen politischen Lagern die Überzeugung wachsen lassen, dass der Volkswirtschaft inskünftig weit mehr Beachtung geschenkt werden solle. Zwar wurde die spektakulärste Massnahme zur Sanierung der Finanzen, die Einführung einer direkten Steuer, abgelehnt (um die Defizite zu verringern, wurde stattdessen die lapidare Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, es sei die Staatsverwaltung möglichst zu vereinfachen⁹⁵⁴), doch einige volkswirtschaftliche Bereiche fanden Aufnahme. So wurde unter anderem festgehalten,

- dass das Armenwesen unter der Oberaufsicht des Staates steht;⁹⁵⁵
- dass der Staat die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder fördert;⁹⁵⁶
- dass der Staat die öffentliche Gesundheitspflege und den Handel mit Lebensmitteln überwacht;⁹⁵⁷
- dass der Staat das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Mobiliar- und Hagelversicherung fördert;⁹⁵⁸
- dass der Staat die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einrichtung des Lehrlingswesens fördert;⁹⁵⁹
- dass der Staat das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen unterstützt.⁹⁶⁰

Nachdem bisher lediglich ein pauschaler Artikel über die Volkswirtschaft Gültigkeit gehabt hatte («Die Förderung der Volkswirtschaft ist Aufgabe des Staates. Er hat desshalb die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, der Industrie und Gewerbe in geeigneter Weise, u. A. durch öffentliche Kreditanstalten, zu schützen und zu fördern.»)⁹⁶¹), handelte es sich bei diesem Artikel nun um detaillierte, durchwegs neue Verfassungsbestimmungen, die im übrigen erstaunlicherweise bei der Behandlung im Verfassungsrat zu keinen grossen Diskussionen Anlass gaben und alle glatt über die Bühne gingen.⁹⁶²

⁹⁵⁴ KV 1887, Artikel 67.

⁹⁵⁵ KV 1887, Artikel 68.

⁹⁵⁶ ebd.

⁹⁵⁷ KV 1887, Artikel 70.

⁹⁵⁸ KV 1887, Artikel 71.

⁹⁵⁹ KV 1887, Artikel 72.

⁹⁶⁰ KV 1887, Artikel 73.

⁹⁶¹ KV 1875, Artikel 13.

⁹⁶² vgl. VRV 1887, S. 367–395.

12.4.3. Erweiterung der Volkswahlen und Volksrechte

Eine der wesentlichen Neuerungen der 1887er Verfassung war die Erweiterung der Volkswahlen. Neu wurden nun auch die Regierungsräte, die bis anhin vom Kantonsrat gewählt wurden, direkt vom Volk gewählt⁹⁶³ – ebenso die Gerichtsstatthalter, Bezirksförster, Bezirksweibel und Zivilstandsbeamten.⁹⁶⁴

Eine kleine Änderung gab es auch bei den Pfarrwahlen: Das Bestätigungsrecht durch den Regierungsrat fiel weg und blieb einzig für die Pfarrverweser aufrechterhalten.⁹⁶⁵ Auch dazu gab es im Verfassungsrat kaum Diskussionen⁹⁶⁶: Zur Volkswahl des Regierungsrates zwei redaktionelle Kleinigkeiten betreffende Wortmeldungen,⁹⁶⁷ zu den Pfarrwahlen ebenfalls nur unbedeutende Änderungen.⁹⁶⁸

Der Wegfall des Bestätigungsrechts der Pfarrer hatte zu den wesentlichsten Forderungen von Kirchenseite gehört. Allerdings hatte die katholische Kirche keine Eingabe an den Verfassungsrat gemacht. Die Jahresversammlung der Pastoralkonferenz beschloss am 11. August 1887, bei der Eingabe vom Jahr zuvor an die kantonsrätliche Verfassungsrevisionskommission zu bleiben.⁹⁶⁹ Darin war neben anderen Punkten (beispielsweise die Schule betreffend) die Aufhebung des Bestätigungsrechts nach Pfarrwahlen verlangt worden, wie Pfarrer G. Gisiger in einem Referat vor der Pastoralkonferenz erläuterte.⁹⁷⁰ Statt eine erneute Eingabe zu machen, beschloss die Pastoralkonferenz, «es soll mit den Führern der Opposition unterhandelt werden, damit dieselben unsere Begehren in ihr Programm aufnehmen.»⁹⁷¹ Präsident und Aktuar erhielten den Auftrag, bei Franz Josef Hänggi, dem Berichterstatter über die Kirchenartikel im Verfassungsrat, mündlich die im Vorjahr an die kantonsrätliche Kommission gerichtete Eingabe in Erinnerung zu rufen.⁹⁷²

⁹⁶³ KV 1887, Artikel 20.2.

⁹⁶⁴ KV 1887, Artikel 20.3. und 20.5.

⁹⁶⁵ KV 1887, Artikel 20.8.

⁹⁶⁶ Erstaunlicherweise hatte sich der oppositionelle «Solothurner Anzeiger» nicht einmal besonders für die Volkswahl des Regierungsrates stark gemacht – im Gegenteil: «Es ist uns gleichgültig, auf welchen Wegen unsere Regierung gewählt wird, ob durch das Volk direkt oder durch den Kantonsrath, wenn wir nur Garantie haben gegen eine Ausschliesslichkeit. (. .) Der natürliche Weg scheint uns Wahl durch den Kantonsrath mit Minoritätenvertretung.» (SA Nr. 107, 6.9.1887).

⁹⁶⁷ VRV 1887, S. 202/203.

⁹⁶⁸ VRV 1887, S. 217–219.

⁹⁶⁹ Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 47.

⁹⁷⁰ Gisiger-Referat, S. 2.

⁹⁷¹ Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 28.

⁹⁷² Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 55.

Erweitert wurden aber nicht nur die Volkswahlen, sondern auch die Volksrechte. Insbesondere das Initiativrecht wurde verfeinert. War in der alten Kantonsverfassung lediglich festgehalten, dass der Kantonsrat einen von mindestens 2000 Stimmberchtigten eingereichten Vorschlag «in Berathung zu ziehen und das Ergebniss der Volksabstimmung zu unterziehen habe»,⁹⁷³ so war im neuen Verfassungswerk explizit vorgeschrieben, dass über ein von 2000 Stimmberchtigten eingereichtes Begehren auch dann abgestimmt werden muss, wenn der Kantonsrat demselben nicht entspricht.⁹⁷⁴

Neu unterlagen auch Staatsanleihen von über einer Million Franken (sofern sie nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen vorgesehen waren)⁹⁷⁵ und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15 000 Franken⁹⁷⁶ (bisher 20 000 Franken⁹⁷⁷) der Volksabstimmung.

12.4.4. Einschränkungen und neue Bestimmungen für Regierungsräte und Kantonsräte

Klar die Handschrift des Bankkrachs trugen einschränkende Bestimmungen für die Legislative und Exekutive. So wurde – als Folge des «Falls Sieber» – festgehalten, dass «das Amt eines Regierungsrathes (...) unvereinbar mit einer andern fest besoldeten Stelle und der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes» ist.⁹⁷⁸ Außerdem wurde dem Regierungsrat vorgeschrieben, seine Sitzungen in der Regel öffentlich abzuhalten und die Sitzungstage öffentlich bekannt zu machen⁹⁷⁹ – eine Bestimmung übrigens, die bis heute in der solothurnischen Verfassung geblieben ist.⁹⁸⁰

Doch auch für den Kantonsrat wurden neue Bestimmungen erlassen. Sie betrafen insbesondere finanzielle Belange. So konnte er nur noch über einmalige Ausgaben für denselben Gegenstand von unter 100 000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von unter 15 000 Franken entscheiden, ohne die Vorlage dem Volk unterbreiten zu müssen.⁹⁸¹

Dazu kam, wie für alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, dass die Amtsduer von Regierungsrat und Kantonsrat –

⁹⁷³ KV 1875, Artikel 21.

⁹⁷⁴ KV 1887, Artikel 18.

⁹⁷⁵ KV 1887, Artikel 17.3.

⁹⁷⁶ KV 1887, Artikel 17.2.

⁹⁷⁷ KV 1875, Artikel 20.b.

⁹⁷⁸ KV 1887, Artikel 34.

⁹⁷⁹ KV 1887, Artikel 39.

⁹⁸⁰ Von der Möglichkeit des Beiwohnens an den Regierungsrats-Sitzungen wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht.

⁹⁸¹ KV 1887, Artikel 31.6.

wie von der Kommission vorgeschlagen – von fünf auf vier Jahre herabgesetzt wurde.⁹⁸²

Dafür wurde sowohl für den Regierungsrat als auch für den Kantonsrat die Bestimmung gestrichen, dass «Stimmberechtigte weltlichen Standes»⁹⁸³ in diese beiden Gremien wählbar seien. In der neuen Verfassung wurde festgehalten, dass jeder in Regierungsrat und Kantonsrat wählbar sei, «der zur Zeit der Wahl das Stimmrecht im Kanton besitzt.»⁹⁸⁴

12.4.5. Unterrichtswesen

Was schon für die Volkswirtschaft gesagt wurde, hat auch für das Unterrichtswesen seine Gültigkeit. Erstmals wurden für den Unterricht genauere Bestimmungen erlassen. Zwar befand sich bereits in der alten Verfassung ein Unterrichts-Artikel:

«Der gesammte im Kanton ertheilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weitern Unterrichtsanstalten stehen unter ausschliesslich staatlicher Leitung.

Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und – gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten – obligatorisch.»⁹⁸⁵

Doch in der neuen Verfassung waren wesentlich mehr Details als nur ein vier Abschnitte umfassender Artikel enthalten.

Zu den umstrittensten Bestimmungen gehörte die Fixierung der Mindestbesoldung der Primarlehrer. Die Verfassungsrevisionskommission, die ohnehin nur einen – allerdings acht Abschnitte umfassenden (aus dem der Verfassungsrat dann deren fünf machte) – Artikel vorschlug,⁹⁸⁶ sah die Fixierung des Besoldungsminimums für Primarlehrer nicht vor. Dagegen sprachen sich zwei Lehrerorganisationen für dessen Festhaltung in der Verfassung aus. Beide, der Solothurnische Kantonal-Lehrerverein und der Solothurnische Bezirkslehrerverein, plädierten in ihren Eingaben an den Verfassungsrat für eine Mindestbesoldung von 1200 Franken pro Monat.⁹⁸⁷ Diese Forderungen veranlassten Regierungsrat Oskar Munzinger, die Lehrerbesoldung im Verfassungsrat zur Sprache zu bringen.⁹⁸⁸ Seinen beantragten 1100 Fran-

⁹⁸² KV 1887, Artikel 6.

⁹⁸³ KV 1875, Artikel 34 und 48.

⁹⁸⁴ KV 1887, Artikel 22 und 34.

⁹⁸⁵ KV 1875, Artikel 13.

⁹⁸⁶ Kommissional-Entwurf, S. 20/21.

⁹⁸⁷ vgl. Eingaben des Kantonal-Lehrervereins und des Bezirkslehrervereins, jeweils S. 1. (Ein Minimum von 1100–1200 Franken forderte im übrigen auch der kantonale Grütliverein; Eingabe des kantonalen Grütlivereins, S. 1).

⁹⁸⁸ VRV 1887, S. 289.

ken stellte Viktor Steiner den Antrag entgegen, das Minimum auf 1000 Franken festzulegen,⁹⁸⁹ was wie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel vom Rat angenommen wurde.⁹⁹⁰

Ein anderes umstrittenes Geschäft im Unterrichtswesen war die Einführung eines Erziehungsrates. Aufs Tapet gebracht wurde im Verfassungsrat dieses Thema von Franz Josef Hänggi. Dies ist um so interessanter, als man weiss, dass die Einführung eines Erziehungsrates ein Jahr zuvor von der katholischen Kirche in ihrer Eingabe an die Verfassungsrevisionskommission des Kantonsrates gefordert worden war!⁹⁹¹ Und die Pastoralkonferenz hatte ja beschlossen, ihre alten Begehren durch Hänggi vor den Verfassungsrat zu bringen.⁹⁹² Auch wenn Hänggi die Neuenburger Verfassung als Ausgangspunkt für seinen Vorstoss angab,⁹⁹³ so ist doch anzunehmen, dass er primär für die Interessen der katholischen Kirche sprach. Es waren denn auch zwei weitere konservative Verfassungsräte (Othmar Kully und Walther von Arx), welche neben Hänggi für den Erziehungsrat plädierten. Sie sahen für diesen durchaus auch eine (gesellschafts)politische Funktion: «Die Einführung eines Erziehungsrathes wird sehr zur Beruhigung dienen und zwar namentlich zur Beruhigung der conservativen Partei. (...) Der Hauptgrund, der für den Erziehungsrath spricht, ist der, dass in Zukunft jede Einseitigkeit vermieden werden soll und dies gilt nicht der Person des jetzigen Erziehungsdirektors.»⁹⁹⁴ Dagegen sprachen sich die Liberalen Oskar Munzinger, Jakob Zimmermann und Albert Brosi gegen einen Erziehungsrat aus, zum einen aus Ersparnisgründen (Brosi: «Auch widerspricht dem das Postulat nach Vereinfachung des Staatshaushaltes»⁹⁹⁵) und zum andern, weil bereits eine Schulsynode bestehen, die sich aber nicht bewährt habe (Munzinger: «Ich verweise nur auf die gegenwärtige Schulsynode. Die hat folgende Befugnisse: 1. die Abgabe pädagogischer Gutachten, 2. die Wahl der Lehrmittelcommission und 3. die Prüfung der Lehrmittel. Das wäre so ziemlich die Hauptsache, was dem Erziehungsrath übertragen werden könnte. Diese Synode ist nun in der Praxis so ziemlich nebenaus gestellt worden, weil sie eine schwerfällige und kostspielige Maschine ist.»⁹⁹⁶). Obwohl der Erziehungsrat in der Eingabe des kantonalen Grütlivereins nicht enthalten war, sprach sich auch dessen Vertreter Franz Marti für

⁹⁸⁹ VRV 1887, S. 293.

⁹⁹⁰ VRV 1887, S. 294.

⁹⁹¹ vgl. Gisiger-Referat, S. 2/4.

⁹⁹² vgl. S. 164.

⁹⁹³ VRV 1887, S. 303.

⁹⁹⁴ Votum *Walther von Arx* (VRV 1887, S. 305).

⁹⁹⁵ VRV 1887, S. 305.

⁹⁹⁶ VRV 1887, S. 304.

die Einführung aus: «Ein planmässiges Vorgehen ist auf dem wichtigen Gebiete der Jugenderziehung nothwendig. Wir wissen, dass wir die Grundlage zu der zukünftigen Gesetzgebung legen und hier müssen wir ein Glied einfügen, das die andern Kantone auch haben. (...) Wir können die Räthe ganz wohl brauchen, wenn sie auch nur deshalb eingeführt werden sollten, damit jedem das seine gewährt sein möge.»⁹⁹⁷ Von den drei Eingaben der Lehrer-Organisationen äusserte sich nur der Kantonal-Lehrerverein zum Erziehungsrat. Er sprach sich gegen dessen Einführung aus, «denn die gegenwärtige Organisation und Leitung des kantonalen Volksschulwesens ist für unsere Verhältnisse die geeignetste.»⁹⁹⁸ Trotzdem nahm der Verfassungsrat «mit grosser Mehrheit» den Antrag Hänggi an⁹⁹⁹ und beschloss die Einführung eines fünfköpfigen Erziehungsrates, «dessen Befugnisse vom Kantonsrathe festgesetzt werden» und der «dem Erziehungs-Departement beigegeben» wird.¹⁰⁰⁰

Eine andere schulische Reform wurde in der neuen Verfassung nicht unter dem siebten Abschnitt «Unterrichtswesen», sondern in den «Übergangsbestimmungen» festgehalten – obwohl sie von recht einschneidender Wirkung war. Ohne grosse Diskussionen beschloss nämlich der Verfassungsrat, das Lehrerseminar in Solothurn mit der Kantonsschule zu vereinigen,¹⁰⁰¹ weil damit rund 22 500 Franken jährlich gespart werden konnten (Wegfall des Seminardirektors, eines Seminarlehrers, Hilfslehrer usw.).¹⁰⁰² Von den drei Lehrer-Organisationen, die eine Eingabe an den Verfassungsrat machten, hatte sich lediglich der Lehrerverein Bucheggberg zu diesem Thema geäussert. Er begrüsste die Verschmelzung von Kantonsschule und Lehrerseminar unter der Bedingung, dass «bedürftigen Jünglingen» die Aufnahme ins Seminar nicht verwehrt wird.¹⁰⁰³

12.4.6. Sparmassnahmen

«Zur Herstellung des Gleichgewichts in der laufenden Staatsrechnung» wurden in den Übergangsbestimmungen mehrere Änderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen. Weil nur wenige Einnahmen vermehrt werden konnten (beschlossen wurde unter anderem eine 50prozentige Erhöhung der Handänderungsgebüh-

⁹⁹⁷ VRV 1887, S. 307.

⁹⁹⁸ Eingabe des Kantonal-Lehrervereins, S. 1.

⁹⁹⁹ VRV 1887, S. 307.

¹⁰⁰⁰ KV 1887, Artikel 51.

¹⁰⁰¹ VRV 1887, S. 440.

¹⁰⁰² VRV 1887, S. 436.

¹⁰⁰³ Eingabe des Lehrervereins Bucheggberg, S. 1.

ren, eine Erhöhung der Hundesteuer, die ausserdem ab sofort ausschliesslich in die Staatskasse floss,¹⁰⁰⁴ eine Erhöhung der Patenttaxe für Jagd und Vogelschutz und die Einführung einer Verwaltungsprovision von drei Prozent auf die Prämie der Brandassekuranzsteuer¹⁰⁰⁵), wurden vor allem die Ausgaben vermindert. So wurden – neben der bereits erwähnten Verschmelzung der Kantonsschule und des Lehrerseminars – zahlreiche weitere, zum Teil rigorose Sparmassnahmen angeordnet: Reduktion der Besoldung der Sektionschefs um 50 Prozent, Abschaffung der Stellen der Kreisärzte und Kreistierärzte, Abschaffung der Besoldung für die Bezirksweibel, Reduktion der Standesweibel von drei auf zwei, Reduktion der Bezirksförster von fünf auf vier, Reduktion der Wegmacher um die Hälfte.¹⁰⁰⁶ Dazu wurden bisher vom Kanton übernommene Leistungen an die Gemeinden übertragen – wie die Entschädigungen für die Zivilstandsbeamten. Ausserdem baute der Staat einige Dienstleistungen ab; so wälzte er friedensrichterliche Vergleichsgebühren in Zivilsachen auf die Parteien ab.¹⁰⁰⁷ Mit all diesen Massnahmen sollten pro Jahr total 80 000 Franken eingespart werden.¹⁰⁰⁸

Die verblüffendste Übergangsbestimmung war der Artikel 83, welcher den Bankkrach und die Kantonalbank betraf. Dabei wurde nämlich unter anderem festgehalten: «Zur Verzinsung und Amortisation des Bankverlustes, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates soll vom Kantonsrath, längstens bis 31. Dezember 1889, dem Volke ein Gesetz zur Einführung einer direkten Steuer unterbreitet werden.» Erstaunlich daran ist nicht nur, dass über eine Hintertür doch noch rasch möglichst eine direkte Steuer eingeführt werden sollte, sondern dass diese erstens neben der Verzinsung und Amortisation des Bankverlusts

¹⁰⁰⁴ Bisher ging der grössere Teil der Hundetaxe an die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg in Solothurn (vgl. RB 1884, S. 162).

¹⁰⁰⁵ KV 1887, Artikel 81 A, 1.–5.

¹⁰⁰⁶ Dazu schlug die Verfassungsrevisionskommission – allerdings nicht unter den Übergangsbestimmungen, sondern unter dem sechsten Abschnitt «Rechtspflege» – vor, das Obergericht von sieben auf fünf Mitglieder zu reduzieren (Kommissional-Entwurf, S. 19). Nach einer längeren Diskussion quer durch die Parteien (*Adrian von Arx* und *Constanz Glutz-Blotzheim* lehnten den Kommissionsvorschlag ab, weil Solothurn sonst als einziger Kanton ein Obergericht von weniger als sieben Mitglieder hätte; Regierungsrat *Oskar Munzinger* sprach sich für die Reduktion aus, weil das Bundesgericht dem Obergericht einige Geschäfte abgenommen habe; *Albert Brosi* war für Reduktion, falls die Besoldungen erhöht würden, womit seiner Ansicht nach bessere Richter ans Obergericht kämen) nahm der Verfassungsrat schliesslich einen Kommissionsvorschlag *Siegfried Mistelis* an, wonach das Obergericht aus «höchstens sieben Mitgliedern» besteht (VRV 1887, S. 266–280). Damit blieb faktisch alles beim alten.

¹⁰⁰⁷ KV 1887, Artikel 81 B, 1.–12.

¹⁰⁰⁸ vgl. KRV 1887, S. 475.

auch «zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates» eingeführt werden sollte und dass zweitens bei der Behandlung dieses Artikels im Verfassungsrat kein einziger Oppositioneller das Wort ergriff!

In Artikel 83 wurde neben der Auflage an die Aufsichtsbehörde der Kantonalbank, den durch die Garantierung der beiden aufgehobenen Bankinstitute bzw. durch die Übernahme der Aktiven und Passiven derselben entstandenen Verlust genau zu fixieren, auch festgehalten, dass die jährliche Amortisationsquote zur Tilgung der Bankschuld nicht weniger als 50 000 Franken betragen dürfe.

12.4.7. Einige Streitpunkte am Rande der grossen Themen

Neben den bereits behandelten verblassten die übrigen Geschäfte im Verfassungsrat fast ein wenig. Interessant ist immerhin, dass einige oppositionelle (vorwiegend konservative) Anträge geschickt wurden. Abgelehnt wurden die Anträge von

- Euseb Vogt auf Reduktion des Regierungsrates von fünf auf drei Mitglieder (Vogt: «Die kleinere Zahl soll man dann besser honорieren, so dass man auch bessere Leistungen erwarten kann.»)¹⁰⁰⁹ Und auf die Bemerkung Albert Jäggis, ein dreiköpfiger Regierungsrat wäre überfordert, meinte der Votant: «Ist das wirklich ernst gemeint? Wenn sie vollständig beschäftigt gewesen wären, so würde Hr. Sieber nicht Zeit zu den grössten Schwindeleien gefunden haben.»¹⁰¹⁰).
- Urs Josef Bargetzi, welcher die Verkürzung der Amts dauer auf drei Jahre verlangte.¹⁰¹¹
- Albert Büttiker, welcher die Geschworenenwahl durch die Gemeinden vornehmen lassen wollte (Abstimmungsresultat 43:44!).¹⁰¹²
- Franz Josef Hänggi, welcher den Artikel 3 («Es haben im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Gel tung, welche auf verfassungsmässigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmässigen Behörden anerkannt sind.») streichen wollte, «weil er selbstverständlich ist».¹⁰¹³
- Rudolf Stuber, der vorschlug, dass jeder Schweizer Bürger als Kantonsrat wählbar sei (Gegenargument Viktor Steiners: «Denken Sie sich den Fall, dass unsere Gesetzgeber aus Zürich, Bern und Genf bestellt werden, dann entstehen ungleich höhere Kosten.»)¹⁰¹⁴
- Basil Roth, der verlangte, dass nur ein Regierungsrat in die Bundes-

¹⁰⁰⁹ VRV 1887, S. 248.

¹⁰¹⁰ VRV 1887, S. 251.

¹⁰¹¹ VRV 1887, S. 89/92.

¹⁰¹² VRV 1887, S. 205/209.

¹⁰¹³ VRV 1887, S. 78/81.

¹⁰¹⁴ VRV 1887, S. 225–227.

versammlung delegiert werden dürfe¹⁰¹⁵ (laut Verfassung waren zwei wählbar¹⁰¹⁶).

Angenommen wurden schliesslich nur zwei wichtige oppositionelle Anträge. Auf Vorschlag Rudolf Stubers¹⁰¹⁷ kam ein Artikel in die Verfassung, wonach ein neues Staatsinventar, das alle zehn Jahre einer Revision zu unterwerfen sei, aufgenommen und das produktive und unproduktive Vermögen ausscheiden solle.¹⁰¹⁸ Und auf Antrag Euseb Vogts¹⁰¹⁹ wurde, nachdem die Kommission keinen entsprechenden Passus vorgesehen hatte, in der Verfassung verankert, «dass der Staat das Kreditwesen hebt und ordnet.»¹⁰²⁰ (Auf Antrag Franz Joseph Zieglers wurde im gleichen Artikel festgehalten, dass ein mehr als drei Prozent über die Marge der Kantonalbank gehender Zinsfuss als Wucher zu bestrafen sei.¹⁰²¹)

12.4.8. Eingaben an den Verfassungsrat

Neben den bereits bei den jeweiligen Themenbereichen behandelten Eingaben der Handel- und Gewerbetreibenden in Solothurn, des Solothurnischen Kantonal-Lehrervereins, des Solothurnischen Bezirkslehrervereins, des Lehrervereins vom Bucheggberg, des kantonalen Grütlivereins, des kantonalen Arbeiterverbandes sowie der Liberalen und Grütlianer des Wasseramts ergingen drei weitere Eingaben an den Verfassungsrat, die aber von weit geringerer Bedeutung waren.

- Eine Versammlung von Stimmberchtigten des Leberbergs forderte in ihrer von Verfassungsrat Franz Marti unterzeichneten Eingabe unter anderem die Beibehaltung der Wahlkreise, die Einführung der direkten Steuer, und sie sprach sich gegen die Aufhebung des Lehrerseminars aus.¹⁰²²
- In der einzigen Eingabe einer Gemeinde verlangte Obererlinsbach, dass bei der Brandassekuranzsteuer die Strohdächer gleich behandelt würden wie die Ziegeldächer ...¹⁰²³ (Diese Bestimmung kam allerdings nicht in die Verfassung. Die Brandassekuranz wurde nicht einmal im «Versicherungsartikel» 71, sondern lediglich in den Übergangsbestimmungen wegen der dreiprozentigen Abgabe auf die Prämien¹⁰²⁴ erwähnt.).

¹⁰¹⁵ VRV 1887, S. 252/253.

¹⁰¹⁶ KV 1887, Artikel 34.

¹⁰¹⁷ VRV 1887, S. 328.

¹⁰¹⁸ KV 1887, Artikel 61.

¹⁰¹⁹ VRV 1887, S. 389.

¹⁰²⁰ KV 1887, Artikel 71.

¹⁰²¹ KRV 1887, S. 394/395.

¹⁰²² Eingabe der Leberberger, S. 1.

¹⁰²³ Eingabe der Gemeinde Obererlinsbach, S. 1.

¹⁰²⁴ vgl. S. 169.

- Als einzige Einzelperson richtete der Kappeler Armenschaffner Simon Wiss einige Begehren an den Verfassungsrat. Wiss' Postulate waren unterschiedlicher Art: So trat er ein für die Abtretung der Wegmacher und des Strassenbaus an die Gemeinden, für die Nichterhöhung der Lehrerbesoldung, für die Wahl der Geistlichen einzig durch die Gemeinden und für die Verminderung der Landjäger! – allerdings ohne die einzelnen Punkte näher zu begründen.¹⁰²⁵

Nicht um eine eigentliche Eingabe handelte es sich beim Brief von Staatsschreiber Joseph Ignaz Amiet an den Verfassungsrat. Darin erläuterte Amiet seine Aufgaben, wobei er besonders darauf aufmerksam machte, dass er als Staatsschreiber gleichzeitig auch noch die Funktion eines Staatsarchivars versehe.¹⁰²⁶ Diese Tatsache dürfte nicht zuletzt den Ausschlag gegeben haben, dass der Verfassungsrat den Posten des Staatsschreibers – entgegen einigen anderslautenden, auf weitere Einsparungen im Verwaltungsapparat drängenden Vorschlägen – nicht abschaffte.¹⁰²⁷

13. Annahme der Verfassung durch das Volk

Es waren 98 Mitglieder anwesend, als der Verfassungsrat am 1. Oktober 1887, an einem Samstag morgen, zu seiner letzten Sitzung zusammentraf.¹⁰²⁸ Ein letzter Streit entbrannte um den Termin für die Volksabstimmung über das neue Verfassungswerk. Während sich die Kommissionsmehrheit für den 16. Oktober als Abstimmungstag aussprach, schlug Oskar Munzinger den 30. Oktober vor, denn «bis der Entwurf fertig gedruckt und versandt werden kann, geht es bis Ende künftiger Woche, und dann hat das Volk nicht Zeit, die ganze Geschichte in Zeit von 8 oder 9 Tage zu verdauen.»¹⁰²⁹ Nachdem Walther

¹⁰²⁵ Eingabe *Simon Wiss*, S. 1.

¹⁰²⁶ Amiet-Brief, S. 1.

¹⁰²⁷ Für die Beibehaltung des Staatsschreibers sprach sich auch der «Solothurner Anzeiger» aus (SA Nr. 95, 9.8.1887).

¹⁰²⁸ vgl. VRV 1887, S. 480.

¹⁰²⁹ VRV 1887, S. 489. (Auch das «Oltner Tagblatt» wehrte sich gegen das Tempo des Vorgehens: «Da sollen wir erst beschliessen und dann nachher lesen und uns unterrichten, was die Herren eigentlich gemeint und beabsichtigt haben? Das wäre eine neue Art der Demokratie, eine Art, die sich mit dem, was man sonst unter Demokratie versteht, in keiner Weise zusammenreimt und die man eher als eine Abart oder Unart derselben bezeichnen müsste. Hätte die freisinnige Partei oder hätte gar das vielverrufene System sich erlaubt, bei einer Angelegenheit von solcher Tragweite derart vorzugehen, die nämlichen Herren, die jetzt mit Siebenmeilenstiefeln dahinrennen wollen, würden in allen Tonarten über Vergewaltigung des Volkes, Überrumpelung, Zwängerei und weiss Gott was Alles geschrien haben. Wir stehen dem neuen Verfassungswerk nicht von vornherein feindselig gegenüber, aber wir verlangen Achtung vor dem souveränen